

DE

050928/EU XXIV.GP
Eingelangt am 05/05/11

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.5.2011
KOM(2011) 245 endgültig

2011/0105 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (nachstehend „die Verordnung“ genannt)¹ wurde das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung (PIC – Prior Informed Consent) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt.

Die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

- Die Verordnung enthält Verweise auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006² ersetzt und aufgehoben wurden bzw. werden. Die Verordnung ist daher an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anzulegen.
- Zur Unterstützung der Kommission in ihrer in dieser Verordnung vorgesehenen Funktion als gemeinsame bezeichnete Behörde wird vorgeschlagen, die Europäische Chemikalienagentur (nachstehend „die Agentur“ genannt) bei bestimmten für die Durchführung der Verordnung erforderlichen administrativen, technischen und wissenschaftlichen Aufgaben einzubeziehen.
- Im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und angesichts der Erfahrungen, die mit der Funktionsweise der Verfahren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gewonnen wurden, sollten bestimmte technische Änderungen an den operativen Bestimmungen vorgenommen werden wie z. B. eine Präzisierung der Begriffsbestimmungen von „Stoff“, „Gemisch“ und „Artikel“ sowie die vorgeschriebene Verwendung einer Kennnummer für Ausfuhren, die nicht dem Ausfuhrnotifikationsverfahren unterliegen.
- In Anbetracht der Erfahrungen, die mit der Anwendung des Verfahrens der ausdrücklichen Zustimmung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gewonnen wurden, sollten zusätzliche Bedingungen vorgesehen werden, die bei Ausbleiben einer Antwort aus dem einführenden Land die Fortsetzung der Ausfuhren

¹ ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

² ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

ermöglichen, ohne dass der den einführenden Ländern gebotene Schutz dadurch beeinträchtigt wird.

- Aufgrund der mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Änderungen müssen die Bestimmungen, die die Außenvertretung der Europäischen Union betreffen, präzisiert und die Bestimmungen zum Ausschussverfahren angepasst werden. Insbesondere muss spezifiziert werden, welche Bestimmungen Gegenstand von Durchführungsrechtsakten sind und welche Bedingungen für den Erlass von delegierten Rechtsakten gelten.

1.2. Allgemeiner Kontext

Das Rotterdamer Übereinkommen wurde im September 1998 verabschiedet und trat am 24. Februar 2004 in Kraft. Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung der Stoffe beizutragen. Zu diesem Zweck wird der Austausch von Informationen über die Merkmale der Stoffe erleichtert, indem ein innerstaatlicher Entscheidungsprozess für ihre Ein- und Ausfuhr geschaffen wurde und diese Entscheidungen an die Vertragsparteien weitergeleitet werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkraftsetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt. Die Bestimmungen der Verordnung gehen über diejenigen des Übereinkommens hinaus und bieten den einführenden Ländern einen stärkeren Schutz, da sie für alle Länder und nicht nur für die Vertragsparteien des Übereinkommens gelten. Der Geltungsbereich der Verordnung ist nicht auf Chemikalien begrenzt, die im Rahmen des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sondern erfasst auch Chemikalien, die auf EU-Ebene verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Außerdem stellt die Verordnung sicher, dass alle Chemikalien bei der Ausfuhr ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.

1.3. Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Die geltenden EU-Vorschriften über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien sind in der Verordnung (EG) Nr. 689/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 196/2010 der Kommission³, festgelegt.

Die Verordnung geht weit über die Anforderungen des Übereinkommens hinaus. Die wichtigsten Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Vorschriften gelten für Ausfuhren in alle Länder, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht.
2. In der Verordnung wird die jährliche Ausfuhrnotifikation für eine breitere Palette von Chemikalien verlangt. Um zu bestimmen, welche Chemikalien dem Verfahren unterliegen sollten, werden die beiden Verwendungskategorien des Übereinkommens (Pestizide und Industriechemikalien) noch in je zwei Unterkategorien unterteilt

³ ABl. L 60 vom 10.3.2010, S. 5.

(Pflanzenschutzmittel und andere Pestizide wie Biozide sowie Chemikalien zur Verwendung durch professionelle Anwender und Chemikalien zur Verwendung durch die Öffentlichkeit). Die Ausfuhrnotifikation muss außerdem unabhängig davon eingereicht werden, für welchen Verwendungszweck die Chemikalie bestimmt ist und ob dieser Verwendungszweck in der EU verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt. Darüber hinaus werden auch dem internationalen PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien („PIC-Chemikalien“) und bestimmte Artikel, die solche Chemikalien enthalten, erfasst.

3. PIC-Chemikalien und Chemikalien, die in der Union in einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Einfuhrländer nicht ausgeführt werden.
4. Bestimmte Artikel und Chemikalien (wie die Chemikalien, die auch dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterliegen) dürfen überhaupt nicht ausgeführt werden.
5. Alle gefährlichen Chemikalien, die in Drittländer ausgeführt werden, müssen auf die gleiche Weise gekennzeichnet und verpackt werden wie innerhalb der Union, es sei denn, das Drittland verlangt etwas Gegenteiliges.

1.4. Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Der Vorschlag steht mit den bestehenden Politikbereichen und Zielen, die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betreffen, in vollem Einklang.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

2.1. Anhörung interessierter Kreise

Anhörungsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeiner Hintergrund

Da es sich bei dieser Neufassung lediglich um kleinere technische Änderungen der operativen Bestimmungen handelt, wurde eine formale Anhörung von Interessenvertretern nicht für erforderlich gehalten.

Betroffene Interessenvertreter wurden in den Sitzungen der bezeichneten nationalen Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die geplanten Änderungen informiert. Zu den Teilnehmern, die alle Gelegenheit zur Meinungsäußerung und zu Kommentaren hatten, gehörten Interessenvertreter wie die Industrie und NRO sowie die Mitgliedstaaten.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Alle Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenvertreter, die an den Sitzungen der bezeichneten nationalen Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 teilnahmen, befürworteten die geplanten Änderungen, einschließlich der Übertragung von Aufgaben auf die Agentur.

2.2. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Da im Rahmen dieser Überarbeitung keine wesentlichen Änderungen vorgesehen sind, wurde die Einholung von externem Expertenwissen nicht für erforderlich gehalten.

2.3. Folgenabschätzung

Die derzeitigen Bestimmungen der Verordnung haben sich generell bewährt, und es müssen nur einige kleinere technische Änderungen vorgenommen werden, um die Anwendung zu erleichtern. Die wichtigsten Änderungen dienen dazu, die Verordnung an den Vertrag von Lissabon und das allgemeine Chemikalienrecht anzulegen und die Agentur an den in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu beteiligen. Da die Überarbeitung insgesamt nur begrenzte Auswirkungen haben dürfte, wurde eine Folgenabschätzung nicht für erforderlich gehalten. Die wichtigsten Auswirkungen der Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu mehr Klarheit und Transparenz sowie zu größerer Rechtssicherheit für alle an der Durchführung der Verordnung beteiligten Parteien führen.
- Der Vorschlag wird den Verwaltungsaufwand für Ausführer oder die an der Durchführung der Verordnung beteiligten Behörden nicht erhöhen. Vielmehr werden die vorgeschlagenen Änderungen bei Ausfuhren, die von der Verpflichtung zur Ausfuhrnotifikation ausgenommen sind, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bewirken.
- Einige Aufgaben werden von der Kommission auf die Europäische Chemikalienagentur übertragen, was die Gesamtkosten reduzieren und die wissenschaftliche Grundlage für die Durchführung verstärken dürfte.
- Das derzeitige hohe Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt wird gewahrt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die vorgeschlagene neue Verordnung würde alle Bestimmungen der derzeitigen Verordnung, einschließlich der Bestimmungen, die über diejenigen des Übereinkommens hinausgehen, im Wesentlichen beibehalten. Allerdings werden einige technische Änderungen für erforderlich gehalten, um die Klarheit und Funktionsweise der Verordnung zu verbessern. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Änderungen und Präzisierungen bestimmter Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

Einige Begriffsbestimmungen werden geändert, um die Verordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anzulegen. Der Begriff „Zubereitung“ wird durch „Gemisch“ ersetzt, um die Änderungen im allgemeinen Chemikalienrecht zu berücksichtigen, und es wird eine Begriffsbestimmung für „Stoff“ hinzugefügt.

– Änderungen beim „Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung“ (Artikel 14 Absatz 7)

In etwa 30 % der Fälle kommt trotz aller Bemühungen der bezeichneten nationalen Behörden der Ausfuhrmitgliedstaaten und der Kommission um Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung mehrere Monate lang oder gar Jahre keine Antwort von den Einfuhrländern. Daher können die Ausfuhren nicht stattfinden, obwohl die Stoffe in den Einfuhr ländern oft weder verboten sind noch strengen Beschränkungen unterliegen. Die geltende Regelung bereitet also sowohl den Ausführern als auch den bezeichneten nationalen Behörden der ausführenden Mitgliedstaaten Schwierigkeiten, ohne dass damit unbedingt ein besserer Schutz für die Einfuhr länder verbunden wäre. Besonders problematisch ist die Lage bei den in Anhang I Teil 2 aufgelisteten Chemikalien (Chemikalien, die in der Union in einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und damit Kandidaten für die PIC-Notifikation, aber noch keine PIC-Chemikalien sind), da die Behörden in den einführenden Ländern nicht immer von den EU-Verfahren wissen oder nicht immer über die Befugnis und die Mittel verfügen, um zu reagieren.

Vor diesem Hintergrund scheint es angebracht, begrenzte Möglichkeiten vorzusehen, nach denen die Ausfuhren vorübergehend stattfinden können, während die Bemühungen um Einholung der ausdrücklichen Zustimmung fortgesetzt werden. Daher wird Folgendes vorgeschlagen: Liegt trotz aller Bemühungen der bezeichneten nationalen Behörden des Ausführers, der Agentur und der Kommission innerhalb von zwei Monaten keine Antwort des einführenden Landes vor, so können die Ausfuhren stattfinden, wenn aus offiziellen Quellen Nachweise darüber vorliegen, dass die Chemikalie in den vergangenen fünf Jahren eingeführt oder verwendet wurde und keine gegenteiligen Rechtsvorschriften erlassen wurden. Der Nachweis, dass die Chemikalie in das Land eingeführt wurde, kann als ausreichender Hinweis auf eine Zustimmung angesehen werden, damit die Ausfuhren bis zum Eintreffen einer Antwort vorübergehend für einen Zeitraum von zwölf Monaten stattfinden können. Dies wäre mit den „Status-Quo-Bestimmungen“ von Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens vereinbar, wäre aber restriktiver. Darüber hinaus sind Einfuhrizenzen häufig für ein gegebenes Produkt, einen gegebenen Lieferer oder einen gegebenen Einführer bestimmt, was die Möglichkeit, dass die Ausfuhren stattfinden, entsprechend begrenzen würde.

– Beteiligung der Europäischen Chemikalienagentur (Artikel 6 und 24)

Aufgrund des Sachwissens der Agentur und ihrer Erfahrung mit der Anwendung des allgemeinen Chemikalienrechts und internationaler Übereinkommen über Chemikalien ist die Beteiligung der Agentur an der Durchführung der Verordnung besonders wünschenswert, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Europäischen Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien und einige verwandte administrative Aufgaben.

– Anpassung der die Außenvertretung der Union betreffenden Bestimmungen sowie der Ausschussverfahren an den Vertrag von Lissabon (Artikel 5 sowie Artikel 26 bis 29)

Die Bestimmungen, die die Außenvertretung der Europäischen Union betreffen, wurden an den Vertrag von Lissabon angeglichen. Die Bestimmungen, nach denen bestimmte Befugnisse der Europäischen Kommission übertragen werden, wurden ebenfalls überarbeitet, um dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechnung zu tragen.

3.2. Rechtsgrundlage

Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-178/03 (*Kommission gegen Parlament und Rat*)⁴ stützt sich die vorgeschlagene Verordnung auf Artikel 192 Absatz 1 (in Bezug auf den Umweltschutz) und Artikel 207 (in Bezug auf die gemeinsame Handelspolitik) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3.3. Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Er steht voll und ganz im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da seine Ziele nicht von den Mitgliedstaaten erreicht werden können, denn um sicherzustellen, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt, ist ein harmonisiertes Vorgehen notwendig.

3.4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das für die Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinausgeht. Es werden nur Änderungen vorgenommen, die für notwendig erachtet werden, um ein reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten, sowie Änderungen, die aufgrund von Änderungen bei anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Außerdem soll der Verwaltungsaufwand minimiert werden, ohne dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt beeinträchtigt wird.

3.5. Wahl des Instruments

Da es sich auch bei der zu ersetzenen Rechtsvorschrift um eine Verordnung handelt, ist dies das am besten geeignete Instrument.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag dürfte keine bedeutenden Auswirkungen auf den Haushalt haben, da gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 keine neuen Aufgaben eingeführt wurden. Durch die Übertragung bestimmter Aufgaben von der Kommission auf die Europäische Chemikalienagentur werden sich die Gesamtkosten der Durchführung voraussichtlich verringern. Langfristig könnten angesichts potenzieller Synergien mit anderen Aufgaben der Agentur weitere Einsparungen erzielt werden.

Die Finanzierung der von der Europäischen Chemikalienagentur wahrgenommenen Aufgaben erfolgt über einen Zuschuss aus dem EU-Haushalt.

⁴

Slg. 2006, I-107.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

5.1. Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Vorschlag enthält nur eine Revisionsklausel dahingehend, dass für die von der Agentur erbrachten Dienstleistungen Gebühren erhoben werden können. Die Kommission ist jedoch verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Durchführung der Verordnung Bericht zu erstatten.

5.2. Neufassung

Der Vorschlag beinhaltet die Neufassung von Rechtsvorschriften.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 689/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 17. Juni 2008

über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

⇒ (Text von Bedeutung für den EWR) ⇌

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag ~~☒~~ über die Arbeitsweise der Europäischen Union ~~☒ zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~, insbesondere auf ~~☒~~ Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 ~~☒ Artikel 133 und Artikel 175 Absatz 1~~,

auf Vorschlag der ~~☒~~ Europäischen ~~☒~~ Kommission,

~~☒~~ nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, ~~☒~~

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

~~☒~~ nach Stellungnahme ~~☒ nach Anhörung~~ des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ~~☒~~ ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ~~☒ Verfahren des Artikels 251 des Vertrags~~⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

- (1) An der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien⁷ sollten einige wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Der Klarheit halber sollte die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 neugefasst werden.

⁵ ABl. C 175 vom 27.7.2007, S. 40.

⁶ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. Juni 2008.

⁷ ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

↓ 689/2008, Erwägungsgrund 1

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 ~~304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien~~⁸ ~~wurde~~ ~~wird~~ das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkraftsetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel⁹, nachstehend „das Übereinkommen“ genannt, das am 24. Februar 2004 in Kraft getreten ist, umgesetzt und ~~die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien~~¹⁰ ~~die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien~~¹¹ ersetzt.

↓ 689/2008, Erwägungsgrund 2

- (2) ~~Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinem Urteil vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-178/03 (Kommission gegen Europäisches Parlament und Rat)~~¹² ~~die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 für nichtig erklärt, da sie sich nur auf Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags stützt, und hat entschieden, dass sowohl Artikel 133 als auch Artikel 175 Absatz 1 als Rechtsgrundlage heranzuziehen sind. Der Gerichtshof entschied jedoch auch, dass die Wirkungen der Verordnung aufrechterhalten sind, bis binnen angemessener Frist eine neue, auf die richtigen Rechtsgrundlagen gestützte Verordnung erlassen wird. Das bedeutet auch, dass Verpflichtungen, die schon im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 erfüllt wurden, nicht noch einmal erfüllt werden müssen.~~

↓ neu

- (3) Aus Gründen der Klarheit und der Kohärenz mit anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sollten einige Begriffsbestimmungen eingeführt oder präzisiert werden und die Terminologie sollte an diejenige angeglichen werden, die zum einen in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹³ und zum anderen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

⁸ ~~ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1376/2007 der Kommission (ABl. L 307 vom 24.11.2007, S. 14).~~

⁹ ~~ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 29.~~

¹⁰ ~~ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1.~~

¹¹ ~~ABl. L 251 vom 29.08.1992, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/2002 der Kommission (ABl. L 52 vom 22.2.2002, S. 1).~~

¹² ~~Slg. [2006], I-107~~

¹³ ~~ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.~~

▼ 689/2008, Erwägungsgrund 3

- (3) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 von 2003 bis 2005 übermittelt. Die Verfahren haben im Allgemeinen gut funktioniert. Dem Bericht zufolge sind jedoch einige technische Änderungen erforderlich. Daher empfiehlt es sich, diese Aspekte in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.
-

▼ 689/2008, Erwägungsgrund 4
(angepasst)
⇒ neu

- (4) Nach dem Übereinkommen können die Vertragsparteien Maßnahmen treffen, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt strenger schützen, als die in dem Übereinkommen verlangten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Völkerrecht stehen. Damit die Umwelt und die Öffentlichkeit in den einführenden Ländern ⇒ besser ⇔ ~~mindestens so gut~~ geschützt werden ~~wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 vorgesehen~~, müssen einige Vorschriften über die Bestimmungen des Übereinkommens hinausgehen.
-

▼ 689/2008, Erwägungsgrund 5

- (5) Für die Beteiligung der Union Gemeinschaft am Übereinkommen ist es wesentlich, dass eine einzige Stelle für die Kontakte der Union Gemeinschaft mit dem Sekretariat und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens sowie mit sonstigen Ländern zuständig ist. Die Kommission sollte die Funktion dieser Kontaktstelle übernehmen.
-

↓ neu

- (6) Die wirksame Koordinierung und Verwaltung der technischen und administrativen Aspekte dieser Verordnung auf EU-Ebene muss gewährleistet sein. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 errichtete Europäische Chemikalienagentur (nachstehend „die Agentur“ genannt) verfügt über Kompetenz und Erfahrung mit der Durchführung von EU-Rechtsvorschriften für chemische Stoffe und internationalen Übereinkommen über chemische Stoffe. Die Agentur sollte daher Aufgaben im Zusammenhang mit den administrativen, technischen und wissenschaftlichen Aspekten der Durchführung dieser Verordnung sowie mit dem Informationsaustausch wahrnehmen. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens unterstützen.

¹⁴ ABl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1.

↓689/2008, Erwägungsgrund 12
(angepasst)
⇒ neu

- (7) ⇒ Da bestimmte Aufgaben der Kommission der Agentur übertragen werden sollten, sollte die ~~Die~~ von der Kommission ⇒ anfänglich ⇒ eingerichtete ⇒ Europäische Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien von der Agentur weiterentwickelt und gepflegt werden. ~~ist ein wichtiges Instrument, mit dem die Anwendung dieser Verordnung und ihre Überwachung unterstützt werden sollte.~~

↓689/2008, Erwägungsgrund 6
(angepasst)

- (8) Für Ausfuhren gefährlicher Chemikalien, die in der Union Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sollte weiterhin ein gemeinsames Ausfuhrnotifikationsverfahren gelten. Folglich sollten für gefährliche Chemikalien — ob in Form der Stoffe selbst oder bei ihrer Verwendung in Gemischen Zubereitungen oder Artikeln —, die die Union Gemeinschaft als Pflanzenschutzmittel, als andere Arten von Pestiziden oder als Industriechemikalien zur Verwendung durch Fachleute oder durch die Öffentlichkeit verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen hat, ähnliche Bestimmungen für die Ausfuhrnotifikation gelten wie für diese Chemikalien, wenn sie in einer oder beiden der im Übereinkommen festgelegten Verwendungskategorien, d. h. für die Verwendung als Pestizide oder als Industriechemikalien, verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Darüber hinaus sollten auch für die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung (PIC-Verfahren) unterliegenden Chemikalien dieselben Vorschriften gelten. Dieses Verfahren der Ausfuhrnotifikation sollte für die Ausfuhren aus der Union Gemeinschaft in alle Drittländer gelten, und zwar unabhängig davon, ob diese Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder dessen Verfahren anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten Verwaltungsgebühren erheben können, um ihre Kosten für dieses Verfahren zu decken.

↓689/2008, Erwägungsgrund 7

- (9) Ausführer und Einführer sollten verpflichtet sein, Informationen über die Mengen der im internationalen Handel befindlichen und unter diese Verordnung fallenden Chemikalien zu erteilen, damit die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Verordnung überwacht und bewertet werden können.

↓689/2008, Erwägungsgrund 8

- (10) Die endgültigen Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats, die zu einem Verbot oder zur strengen Beschränkung der Verwendung von Chemikalien führen, sollten von der Kommission an das Sekretariat des Übereinkommens im Hinblick auf eine Aufnahme der betreffenden Chemikalien in das internationale PIC-Verfahren notifiziert werden, sofern die einschlägigen Kriterien des Übereinkommens erfüllt sind. Erforderlichenfalls sollten zusätzliche Informationen zur Begründung solcher Notifikationen eingeholt werden.

▼689/2008, Erwägungsgrund 9

(119) Sind endgültige Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats aufgrund der Kriterien nicht zu notifizieren, sollten dem Sekretariat des Übereinkommens und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens im Interesse eines guten Informationsaustauschs dennoch Angaben über die betreffenden Rechtsvorschriften übermittelt werden.

▼689/2008, Erwägungsgrund 10

(1210) Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Union Gemeinschaft Entscheidungen über die Einfuhr von dem internationalen PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalien in die Union Gemeinschaft trifft. Diese Entscheidungen sollten sich auf das geltende EU-Recht Gemeinschaftsrecht stützen und Verboten oder strengen Beschränkungen durch die Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Änderungen des EU-Rechts Gemeinschaftsrechts sollten vorgeschlagen werden, wenn dies gerechtfertigt ist.

▼689/2008, Erwägungsgrund 11

(1311) Es sollte sichergestellt werden, dass Mitgliedstaaten und Ausführer Kenntnis von den Entscheidungen einführender Länder über Chemikalien erhalten, die dem internationalen PIC-Verfahren unterliegen, und dass die Ausführer sich an diese Entscheidungen halten. Um zu vermeiden, dass es zu unerwünschten Ausfuhren kommt, sollten Chemikalien, die in der Union Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die Kriterien des Übereinkommens erfüllen oder unter das internationale PIC-Verfahren fallen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einführenden Landes ausgeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem Land um eine Vertragspartei des Übereinkommens handelt oder nicht. Gleichzeitig empfiehlt es sich, bei der Ausfuhr bestimmter Chemikalien in Länder, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind, unter bestimmten Bedingungen auf die Erfüllung dieser Verpflichtung zu verzichten. Außerdem ist für den Fall, dass trotz angemessener Bemühungen keine Antwort vom einführenden Land eingeht, ein geeignetes Verfahren für eine vorübergehende Ausfuhr bestimmter Chemikalien unter festgelegten Bedingungen vorzusehen. In solchen Fällen sowie in Fällen, in denen eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt wird, ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich.

▼689/2008, Erwägungsgrund 13

(1413) Ferner ist es wichtig, dass alle ausgeführten Chemikalien eine angemessene Haltbarkeitsdauer haben, damit sie wirksam und sicher verwendet werden können. Insbesondere bei Pestiziden und vor allem bei ihrer Ausfuhr in Entwicklungsländer ist es notwendig, dass Informationen über ordnungsgemäße Lagerbedingungen erteilt werden und durch angemessene Verpackungen und Behältergrößen vermieden wird, dass veraltete Bestände übrig bleiben.

▼689/2008, Erwägungsgrund 14

(1514) Das Übereinkommen gilt nicht für Chemikalien enthaltende Artikel. Dennoch sollten die Ausfuhrnotifikationsbestimmungen auch für Artikel gelten, die Chemikalien enthalten, die unter bestimmten Verwendungs- oder Entsorgungsbedingungen freigesetzt werden könnten und die in der Union Gemeinschaft in einer oder mehreren der im Übereinkommen festgelegten Verwendungskategorien verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen oder unter das internationale PIC-Verfahren fallen. Zudem sollten bestimmte Chemikalien und Artikel, die spezifische Chemikalien enthalten, die nicht unter das Übereinkommen fallen, aber besonderen Anlass zu Bedenken geben, überhaupt nicht ausgeführt werden.

▼689/2008, Erwägungsgrund 15

(1615) Nach dem Übereinkommen sollten Informationen über die Durchfuhr von Chemikalien, die dem internationalen PIC-Verfahren unterliegen, den Vertragsparteien des Übereinkommens auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

▼689/2008, Erwägungsgrund 16
⇒ neu

(1716) Für alle gefährlichen Chemikalien, die zur Ausfuhr in Vertragsparteien und sonstige Länder bestimmt sind, sollten die EU-Vorschriften Gemeinschaftsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung sowie sonstige Sicherheitsinformationen gelten, es sei denn, diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zu spezifischen Anforderungen des einführenden Landes, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind. ⇒ Damit diese Verordnung ihre volle Wirkung entfalten kann, sollten diese Bestimmungen auch für Chemikalien gelten, die unter zollamtlicher Überwachung im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr stehen. Da mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 neue Bestimmungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingeführt wurden, sollte ein Verweis auf diese Verordnung aufgenommen werden. ⇐

▼689/2008, Erwägungsgrund 17
(angepasst)
⇒ neu

(1817) Die Mitgliedstaaten sollten für eine wirksame Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften Behörden — zum Beispiel Zollbehörden — bestimmen, die für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhren von unter diese Verordnung fallenden Chemikalien verantwortlich sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten spielen hierbei eine zentrale Rolle und sollten bei ihren Tätigkeiten gezielt und koordiniert vorgehen. Die Mitgliedstaaten sollten im Fall von Verstößen für geeignete Sanktionen sorgen.

(19) Um die Zollkontrollen zu erleichtern und sowohl bei den Ausführern als auch bei den Behörden den Verwaltungsaufwand abzubauen, sollte zur Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften ein System von Codes eingerichtet werden, das bei den Zollanmeldungen zu verwenden ist. ⇒ Die Codes sollten auch für Chemikalien verwendet werden, die zu Forschungs- oder Analysezwecken ausgeführt werden und

aufgrund der geringen Mengen, die in keinem Fall mehr als 10 kg jährlich betragen dürfen, keine Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt haben dürften. ↳ ~~Damit sich alle Vertragsparteien auf dieses System einstellen können, bevor es Pflicht wird, sollte eine kurze Übergangszeit vorgesehen werden.~~

↓689/2008, Erwägungsgrund 18

(2018) Informationsaustausch, gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit zwischen der Union Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sowie Drittländern sollten im Interesse eines verständigen Umgangs mit Chemikalien gefördert werden, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Drittländer Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auf direktem Weg oder aber indirekt über die Unterstützung von Projekten von Nichtregierungsorganisationen insbesondere die technische Hilfe an Entwicklungsländer und an Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen fördern, um den betreffenden Ländern die Umsetzung des Übereinkommens zu ermöglichen.

↓689/2008, Erwägungsgrund 19
⇒ neu

(2119) Um die Wirksamkeit der Verfahren zu gewährleisten, sollten sie regelmäßig überwacht werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ↳ und die Agentur ↳ in regelmäßigen Abständen Berichte an die Kommission übermitteln, die ihrerseits dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht erstatten sollte.

↓689/2008, Erwägungsgrund 20
⇒ neu

(2220) Es sollten technische Leitfäden ↳ von der Agentur ↳ erstellt werden, die den zuständigen Behörden, einschließlich Zollbehörden, ↳ sowie den Ausführern und Einführern ↳ die Anwendung dieser Verordnung erleichtern sollen.

↓689/2008, Erwägungsgrund 22
(angepasst)
⇒ neu

(2322) ~~Insbesondere sollte~~ ↳ Die Kommission ↳ sollte ↳ die Befugnis erhalten, ↳ im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug auf folgende Maßnahmen zu erlassen: Änderungen der Listen von Chemikalien in Anhang I, ↳ ~~Maßnahmen zu erlassen, mit denen nach dem Erlass von unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene Chemikalien in Anhang I Teil 1 oder 2 aufgenommen werden~~, ↳ Aufnahme von ↳ mit denen der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe¹⁵ unterliegenden Chemikalien in Anhang V Teil I,

¹⁵ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7. ~~Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/2007 der Kommission (ABl. L 85 vom 27.3.2007, S. 3).~~

~~aufgenommen werden, mit denen Anhang I geändert wird, einschließlich der Änderung bestehender Einträge, mit denen ↗ Aufnahme von ↗ bereits einem Ausfuhrverbot auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene unterliegenden Chemikalien in Anhang V Teil 2, aufgenommen werden und mit denen die ↗ Änderungen der ↗ Anhänge II, III, IV und VI sowie ↗ Änderungen von ↗ bestehende Einträgen in Anhang V, geändert werden. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.~~

▼ 689/2008, Erwägungsgrund 21
(angepasst)
⇒ neu

- (2421) ⇒ Um einheitliche Bedingungen für die ↫ ~~Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁶ erlassen werden.~~ ↬ zu schaffen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁷ ausgeübt werden. ↫
-

↓ neu

- (25) Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip können die Ziele einer kohärenten und wirksamen Erfüllung der der Union aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden und lassen sich daher angesichts der Notwendigkeit, die Vorschriften für Ein- und Ausfuhren von Chemikalien zu harmonieren, von der Union besser erreichen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
-

↓ neu

- (26) Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 sollte aufgehoben werden.
-

↓ neu

- (27) Für diese Verordnung sollte eine spätere Anwendung vorgesehen werden, damit der Agentur genügend Zeit bleibt, um sich auf ihre neue Aufgabe vorbereiten, und sich die Industrie mit den neuen Verfahren vertraut machen kann -
-

¹⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Beschluss geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

¹⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Ziele*

1. Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:
 - (a) Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, nachstehend „das Übereinkommen“ genannt;
 - (b) Förderung der gemeinsamen Verantwortung und der gemeinschaftlichen Bemühungen im internationalen Verkehr mit gefährlichen Chemikalien, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren;
 - (c) Beitrag zu einer umweltverträglichen Verwendung von gefährlichen Chemikalien.

Die im ersten Unterabsatz genannten Ziele werden erreicht durch einen leichteren Austausch von Informationen über die Merkmale dieser Chemikalien, durch Schaffung eines gemeinschaftlichen EU-Entscheidungsprozesses über ihre Ein- und Ausfuhr sowie durch Weitergabe dieser Entscheidungen an die Vertragsparteien des Übereinkommens und gegebenenfalls sonstige Länder.

2. Neben den Zielen nach Absatz 1 soll mit dieser Verordnung auch gewährleistet werden, dass die in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates¹⁸ und in der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ festgelegten Bestimmungen für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von für Mensch oder Umwelt gefährlichen Chemikalien, die in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, ⇒ und gegebenenfalls in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bestimmungen ⇒ auch dann gelten, wenn solche Chemikalien aus einem

¹⁸ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 850). Berichtigte Fassung in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 281.

¹⁹ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1). Berichtigte Fassung in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3.

Mitgliedstaat in eine sonstige Vertragspartei oder ein sonstiges Land ausgeführt werden, es sei denn, diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zu etwaigen spezifischen Auflagen der Vertragspartei oder des sonstigen Landes.

▼ 689/2008, Artikel 2
⇒ neu

*Artikel 2
Anwendungsbereich*

1. Diese Verordnung gilt für
 - (a) bestimmte gefährliche Chemikalien, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung, nachstehend „PIC-Verfahren“ genannt, des Übereinkommens unterliegen,
 - (b) bestimmte gefährliche Chemikalien, die in der Union Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen;
 - (c) ausgeführte Chemikalien im Hinblick auf ihre Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung.
2. Diese Verordnung gilt nicht für
 - (a) Suchtstoffe und psychotrope Substanzen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates²⁰ vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern fallen;
 - (b) radioaktive Materialien und Stoffe, die unter die Richtlinie 96/29/Euratom des Rates²¹ vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen fallen;
 - (c) Abfälle, die unter die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² vom 5. April 2006 über Abfälle und die Richtlinie 91/689/EWG des Rates²³ vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle fallen;
 - (d) chemische Waffen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates²⁴ vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck fallen;

²⁰ ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

²¹ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

²² ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

²³ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

²⁴ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1183/2007 (ABl. L 278 vom 22.10.2007, S. 1).

- (e) Lebensmittel und Lebensmittelzusätze, die unter die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ~~vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz~~ fallen;
- (f) Futtermittel, die unter die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlament und des Rates²⁶ ~~vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit~~ fallen, dazu gehören auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind;
- (g) genetisch veränderte Organismen, die unter die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ ~~vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates Erklärung der Kommission~~ fallen;
- (h) Arzneispezialitäten und Tierarzneimittel, die unter die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ ~~vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel~~ und die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ ~~vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel~~ fallen, soweit sie nicht unter Artikel 3 Nummer 54 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung fallen;
3. ~~⇒~~ Diese Verordnung gilt nicht für ~~⇒~~ Chemikalien, die für Forschungs- oder Analysezwecke eingeführt oder ausgeführt werden und aufgrund der geringen Mengen, die in keinem Fall mehr als 10 kg ~~⇒~~ jährlich je Ausführer und je einführendem Land ~~⇒~~ betragen dürfen, keine Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben dürften.
- ~~⇒ Ausführer von Chemikalien gemäß Unterabsatz 1 erhalten jedoch eine Kennnummer gemäß Artikel 19 Absätze 2 und 3 und legen diese vor. ~~⇒~~~~

²⁵ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. ~~Berichtigte Fassung in ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 301/2008 des Rates (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 85).~~

²⁶ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. ~~Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).~~

²⁷ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1. ~~Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/27/EG (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 45).~~

²⁸ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. ~~Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/29/EG (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 51).~~

²⁹ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. ~~Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).~~

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Chemikalie“ ist ein Stoff ~~im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG~~, der entweder allein oder in einem Gemisch einer Zubereitung vorliegt, oder ein Gemisch eine Zubereitung, wobei dieser Stoff bzw. dieses Gemisch diese Zubereitung entweder hergestellt oder aus der Natur gewonnen sein kann, mit Ausnahme von lebenden Organismen, und der zu einer der folgenden Kategorien gehört:
 - (a) Pestizide, einschließlich sehr gefährlicher Pestizidformulierungen;
 - (b) Industriechemikalien.
2. ⇒ „Stoff“ ist jedes chemisches Element und seine Verbindungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. ⇐
3. ~~2.~~ „ Gemisch Zubereitung“ ist ein Gemisch oder eine Lösung gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aus zwei oder mehreren Stoffen.
4. ~~3.~~ „Artikel“ ist ein Endprodukt, das eine Chemikalie enthält, deren Verwendung in diesem bestimmten Produkt nach dem EU-Recht Gemeinschaftsrecht verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt ⇒, sofern dieses Produkt nicht unter die Nummern 2 oder 3 fällt ⇐.
5. ~~4.~~ „Pestizide“ sind Chemikalien der folgenden zwei Unterkategorien:
 - (a) als Pflanzenschutzmittel verwendete Pestizide, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fallen;
 - (b) sonstige Pestizide, wie Biozid-Produkte, die unter die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid Produkten fallen, und wie Desinfektionsmittel, Insektizide und Parasitenmittel, die unter die Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG fallen.
6. ~~5.~~ „Industriechemikalien“ sind Chemikalien der folgenden zwei Unterkategorien:
 - (a) Chemikalien zur Verwendung durch Fachleute;

³⁰ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

³¹ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 57)

- (b) Chemikalien zur Verwendung durch die Öffentlichkeit.
7. 6. „Der Ausfuhrnotifikation unterliegende Chemikalien“ sind sämtliche Chemikalien, die in der Union Gemeinschaft in einer oder mehreren Kategorien oder Unterkategorien verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sowie sämtliche dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien, die in Anhang I Teil 1 aufgeführt sind.
8. 7. „Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind“ sind sämtliche Chemikalien, die in der Union Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat in einer oder mehreren Kategorien verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Chemikalien, die in der Union Gemeinschaft in einer oder mehreren Kategorien verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, sind in Anhang I Teil 2 aufgeführt.
9. 8. „Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien“ sind sämtliche Chemikalien, die in Anlage III des Übereinkommens und in Anhang I Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.
10. 9. „Verbogene Chemikalien“ sind entweder
- (a) Chemikalien, deren Verwendung für alle Zwecke innerhalb einer oder mehrerer Kategorien oder Unterkategorien aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch endgültige Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft verboten ist; oder
- (b) Chemikalien, für deren erstmalige Verwendung die Zulassung verweigert worden ist oder die die Industrie entweder in der Union Gemeinschaft vom Markt genommen oder von einer weiteren Berücksichtigung bei einem Notifikations-, Registrierungs- oder Genehmigungsverfahren zurückgezogen hat, wobei erkenntlich sein muss, dass die betreffenden Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bedenklich sind.
11. 10. „Strenge Beschränkungen unterliegende Chemikalien“ sind entweder
- (a) Chemikalien, deren Verwendung innerhalb einer oder mehrerer Kategorien oder Unterkategorien für praktisch alle Zwecke aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch endgültige Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft verboten, für bestimmte Verwendungen jedoch erlaubt ist, oder
- (b) Chemikalien, für deren Verwendung für praktisch alle Zwecke die Zulassung verweigert worden ist oder die die Industrie entweder in der Union Gemeinschaft vom Markt genommen oder von einer weiteren Berücksichtigung bei einem Notifikations-, Registrierungs- oder Genehmigungsverfahren zurückgezogen hat, wobei erkenntlich sein muss, dass die betreffenden Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bedenklich sind.
12. 11. „Chemikalien, die in einem Mitgliedstaat verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen“, sind Chemikalien, die aufgrund nationaler endgültiger Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen.

13. 12. „Endgültige Rechtsvorschriften“ sind rechtsverbindliche Vorschriften **Rechtsvorschriften** mit dem Ziel eines Verbots oder einer strengen Beschränkung einer Chemikalie.
14. 13. „Sehr gefährliche Pestizidformulierungen“ sind zur Verwendung als Pestizid formulierte Chemikalien, die unter Verwendungsbedingungen nach ein- oder mehrmaliger Exposition innerhalb kurzer Zeit ernsthafte Auswirkungen auf Gesundheit oder Umwelt haben.
15. „Zollgebiet der Union“ sind die Gebiete gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³².
16. 14. „Ausfuhr“ ist
- die endgültige oder vorübergehende Ausfuhr von Chemikalien, die die Voraussetzungen von Artikel 28~~2~~ Absatz 2 des Vertrags erfüllen;
 - die Wiederausfuhr von Chemikalien, die die Voraussetzungen von Artikel 28~~2~~ Absatz 2 des Vertrags nicht erfüllen und sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen **gemeinschaftlichen** Durchfuhrverfahren **der Union** für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der **Union Gemeinschaft** befinden.
17. 15. „Einfuhr“ ist das Verbringen von Chemikalien in das Zollgebiet der **Union Gemeinschaft**, die sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen **gemeinschaftlichen** Durchfuhrverfahren **der Union** für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der **Union Gemeinschaft** befinden.
18. 16. „Ausführer“ ist jede der folgenden Personen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt:
- die Person, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, also die Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers in einer Vertragspartei oder in einem sonstigem Land ist und die befugt ist, über die Verbringung der betreffenden Chemikalie aus dem Zollgebiet der **Union Gemeinschaft** zu entscheiden;
 - in Fällen, in denen kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder der Vertragspartner nicht im eigenen Namen handelt, die Person, die befugt ist, über die Verbringung der Chemikalie aus dem Zollgebiet der **Union Gemeinschaft** zu entscheiden;
 - in Fällen, in denen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Chemikalien einer außerhalb der **Union Gemeinschaft** niedergelassenen Person zustehen, der in der **Union Gemeinschaft** niedergelassene Vertragspartner.
19. 17. „Einführer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der **Union Gemeinschaft** Empfänger der Chemikalie ist.

³²

ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

20. 18. „Vertragspartei des Übereinkommens“ oder „Vertragspartei“ ist ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der/die zugestimmt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, und in dem/der das Übereinkommen in Kraft ist.

21. 19. „Sonstige Länder“ sind alle Länder, die nicht Vertragsparteien sind.

▼ 689/2008, Artikel 4

Artikel 4
Bezeichnete nationale Behörden

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Behörden zur Wahrnehmung der nach dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsaufgaben, nachstehend „bezeichnete nationale Behörde“ bzw. „bezeichnete nationale Behörden“ genannt, falls er das nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getan hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [Abl.: Bitte das Datum einfügen: drei Monate nach der Veröffentlichung] 1. November 2008 die bezeichneten Behörden mit.

▼ 689/2008, Artikel 5 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 5
Beteiligung der Union Gemeinschaft am Übereinkommen

1. 1. Die Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen fällt in die gemeinsame Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der technischen Hilfe, des Informationsaustauschs und in Fragen der Konfliktbeilegung sowie bei der Beteiligung in Nebenorganen und an Abstimmungen.
2. 12. Was die Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen betrifft, wird die Kommission wird bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem PIC-Verfahren und der Ausfuhrnotifikation als gemeinsame bezeichnete Behörde im Namen aller bezeichneten nationalen Behörden tätig; sie arbeitet dabei eng mit den bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und berät sich mit ihnen.

Die Kommission ist insbesondere für Folgendes verantwortlich:

- (a) die Übermittlung der Gemeinschafts-Ausfuhrnotifikationen an die Vertragsparteien und sonstigen Länder gemäß Artikel 7;
- (ab) die Vorlage der Notifikationen von einschlägigen endgültigen Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, beim Sekretariat des Übereinkommens, nachstehend „das Sekretariat“ genannt, gemäß Artikel 1110;

(be) die Übermittlung von Informationen über sonstige endgültige Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen, die nicht Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, gemäß Artikel 1241;

(cd) sowie die Entgegennahme von Informationen vom Sekretariat ganz allgemein.

Die Kommission unterbreitet dem Sekretariat ferner die Antworten der Union Gemeinschaft auf die Anmeldungen der Einfuhr von dem PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalien gemäß Artikel 1312.

Die Kommission koordiniert außerdem alle Beiträge der Union Gemeinschaft zu technischen Fragen, die Folgendes betreffen:

- (a) das Übereinkommen;
- (b) die Vorbereitung der mit Artikel 18 des Übereinkommens eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien;
- (c) den mit Artikel 18 Absatz 6 des Übereinkommens eingesetzten Chemikalienprüfungsausschuss;
- (d) andere Nebenorgane.

~~Gegebenenfalls wird ein Netz von Bericht erstattenden Mitgliedstaaten geschaffen mit dem Ziel, technische Unterlagen wie die Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens auszuarbeiten.~~

3. ~~23.~~ Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Initiativen, um ~~⇒ eine angemessene Koordinierung~~ ~~⇒ zu gewährleisten, dass die Gemeinschaft~~ in den verschiedenen Gremien zur Durchführung des Übereinkommens ~~angemessen vertreten ist~~ ~~⇒ zu gewährleisten~~ ~~⇒~~.
-

↓ neu

Artikel 6 *Aufgaben der Europäischen Chemikalienagentur*

1. Die Agentur führt zusätzlich zu den ihr gemäß den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22 und 25 dieser Verordnung übertragenen Aufgaben die folgenden Aufgaben aus:

- (a) Sie pflegt die Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (nachstehend „die Datenbank“ genannt), entwickelt sie weiter und aktualisiert sie in regelmäßigen Abständen;
- (b) sie macht die Datenbank auf ihrer Website öffentlich zugänglich;
- (c) sie stellt mit Zustimmung der Kommission der Industrie gegebenfalls Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Empfehlungen und Hilfsmittel zur Verfügung, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;

- (d) sie stellt den bezeichneten nationalen Behörden mit Zustimmung der Kommission Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Empfehlungen zur Verfügung, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;
- (e) sie arbeitet auf Aufforderung der Kommission und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens und andere die Durchführung des Übereinkommens betreffende technische Dokumente aus, die der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden;
- (f) sie liefert der Kommission auf Aufforderung technische und wissenschaftliche Beiträge und unterstützt sie, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;
- (g) sie liefert der Kommission auf Aufforderung technische und wissenschaftliche Beiträge und unterstützt sie, damit die Kommission ihrer Aufgabe als die gemeinsame bezeichnete Behörde der Union nachkommen kann.

2. Das Sekretariat der Agentur führt die der Agentur im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

689/2008, Artikel 6
⇒ neu

Artikel 76

Chemikalien, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind und die dem PIC-Verfahren unterliegen

1. Die Chemikalien, die hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation, der PIC-Notifikation bzw. des PIC-Verfahrens unter diese Verordnung fallen, sind in Anhang I aufgeführt.
2. Die in Anhang I aufgeführten Chemikalien können in eine oder mehrere der drei in den Teilen 1, 2 und 3 des genannten Anhangs enthaltenen Chemikaliengruppen fallen.

Die in Anhang I Teil 1 aufgeführten Chemikalien unterliegen dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation des Artikels 87; dieser Teil enthält detaillierte Informationen über die Stoffe, über die Verwendungskategorie und/oder Unterkategorie, für die der Stoff Beschränkungen unterliegt, über die Art der Beschränkung und gegebenenfalls zusätzliche Informationen, insbesondere über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausfuhrnotifikation.

Die in Anhang I Teil 2 aufgeführten Chemikalien unterliegen dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation des Artikels 87 und sind zusätzlich Kandidaten für die PIC-Notifikation gemäß Artikel 1110; dieser Teil enthält detaillierte Informationen über die Stoffe und die Verwendungskategorie.

Die in Anhang I Teil 3 aufgeführten Chemikalien unterliegen dem PIC-Verfahren; dieser Teil enthält die Angabe der Verwendungskategorie und gegebenenfalls

zusätzliche Informationen, insbesondere über etwaige Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation.

3. Die in Absatz 2 genannten Listen werden der Öffentlichkeit ~~auf elektronischem Wege~~ mittels der auf der Website der Agentur verfügbaren Datenbank zugänglich gemacht.

▼ 689/2008, Artikel 7 (angepasst)
⇒ neu

*Artikel 8~~7~~
Ausfuhrnotifikation an Vertragsparteien und sonstige Länder*

1. Die Absätze 2 bis 8 gelten für die in Anhang I Teil 1 aufgeführten Stoffe und für ~~☒~~ Gemische ~~☒ Zubereitungen~~, die diese Stoffe in Konzentrationen enthalten, die unabhängig vom Vorhandensein anderer Stoffe unter die Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 1999/45/EG ~~⇒ und~~ gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ~~⇒~~ fallen ~~könnten~~.
2. Soll eine Chemikalie nach Absatz 1 zum ersten Mal ab dem Zeitpunkt, seit dem sie unter diese Verordnung fällt, aus der Union Gemeinschaft in eine Vertragspartei oder ein sonstiges Land ausgeführt werden, unterrichtet der Ausführer die bezeichnete nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, spätestens ~~☒~~ 20 Arbeitstage ~~☒ 30 Tage~~ vor der Ausfuhr der Chemikalie entsprechend. Danach unterrichtet der Ausführer die bezeichnete nationale Behörde in jedem Kalenderjahr spätestens ~~⇒ 20 Arbeitstage~~ ~~⇒ 15 Tage~~ im Voraus über die jeweils erste Ausfuhr der Chemikalie. Die Notifikationen ~~müssen~~ ~~muss~~ den Anforderungen von Anhang II entsprechen ~~⇒~~ und werden mittels der Datenbank der Agentur auf deren Website zugänglich gemacht ~~⇒~~.

Die bezeichnete nationale Behörde prüft, ob die Informationen den Anforderungen von Anhang II genügen und leitet die Notifikation des Ausführers ~~unverzüglich~~ ~~⇒ innerhalb von fünf Arbeitstagen~~ ~~⇒~~ an die Kommission ~~⇒~~ Agentur ~~⇒~~ weiter.

Die ~~⇒~~ Agentur ~~⇒~~ Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ~~⇒~~ übermittelt die Notifikation im Namen der Kommission der ~~⇒~~ bezeichneten nationalen Behörde der einführenden Vertragspartei oder ~~der die~~ zuständigen Behörde des einführenden sonstigen Landes ~~☒~~ und trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese die Notifikation ~~☒~~ spätestens ~~☒~~ zehn Arbeitstage ~~☒ 15 Tage~~ vor der ersten beabsichtigten Ausfuhr der Chemikalie und danach vor der jeweils ersten Ausfuhr in jedem folgenden Kalenderjahr ~~☒~~ erhalten ~~⇒ entsprechend unterrichtet werden~~. Dies gilt unabhängig vom voraussichtlichen Verwendungszweck der Chemikalie in der einführenden Vertragspartei bzw. in dem einführenden sonstigen Land.

~~⇒~~ Die Agentur trägt ~~⇒~~ ~~Jede~~ Ausfuhrnotifikation ~~wird~~ mit einer Ausfuhr~~Kennnummer~~ in ~~☒~~ ihrer ~~☒~~ ~~einer~~ Datenbank ~~der Kommission~~ ein, ~~getragen~~, ~~⇒~~ Die Agentur ~~⇒~~ ~~☒~~ macht zudem der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ~~☒~~ ~~⇒~~ mittels der Datenbank auf ihrer Website ~~⇒~~ ~~und die Öffentlichkeit hat Zugang zu einer~~ für jedes

Kalenderjahr aktualisierte Liste der betreffenden Chemikalien, der einführenden Vertragsparteien und der einführenden sonstigen Länder ~~zugänglich, die gegebenenfalls an die bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt wird.~~

3. Erhält die ~~Agentur~~ ~~Kommission~~ innerhalb von ~~20~~ Arbeitstagen ~~30 Tagen~~ nach dem Versand der Notifikation keine Bestätigung der einführenden Vertragspartei bzw. des einführenden sonstigen Landes über den Eingang der ersten nach Aufnahme der Chemikalie in Anhang I Teil 1 erfolgten Ausfuhrnotifikation, so schickt sie ~~im Namen der Kommission~~ ~~eine zweite Notifikation~~. Die ~~Agentur~~ ~~Kommission~~ bemüht sich ~~im Namen der Kommission~~ in angemessener Weise sicherzustellen, dass die bezeichnete nationale Behörde der einführenden Vertragspartei bzw. die zuständige Behörde des einführenden sonstigen Landes die zweite Notifikation erhält.
4. Eine erneute Ausfuhrnotifikation nach Absatz 2 ist für Ausfuhren erforderlich, die erfolgen, nachdem die Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft über das Inverkehrbringen, die Verwendung oder Kennzeichnung der betreffenden Stoffe geändert wurden oder wenn sich die Zusammensetzung ~~des~~ betreffenden ~~Gemischs~~ ~~Zubereitung~~ so ändert, dass sich dies auf seine ihre Kennzeichnung auswirkt. Die erneute Notifikation muss den Anforderungen von Anhang II entsprechen und den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Revision einer früheren Notifikation handelt.
5. Erfolgt die Ausfuhr einer Chemikalie in einer Notsituation, in der Verzögerungen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt in der einführenden Vertragspartei bzw. dem einführenden sonstigen Land verursachen könnten, so kann ~~auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Ausführers, der einführenden Vertragspartei oder eines einführenden sonstigen Landes und~~ ~~in Absprache mit der Kommission~~, die von der Agentur unterstützt wird, ~~nach Ermessen der bezeichneten nationalen Behörde ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 verzichtet werden~~.
6. ~~Unbeschadet der Verpflichtungen von Artikel 19 Absätze 2 und 3~~ ~~entfallen~~
~~Die Verpflichtungen der Absätze 2, 3 und 4~~ ~~des vorliegenden Artikels~~ ~~entfallen~~, wenn
 - (a) die Chemikalie dem PIC-Verfahren unterworfen wird;
 - (b) das einführende Land als Vertragspartei des Übereinkommens dem Sekretariat gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens mitgeteilt hat, ob es der Einfuhr der Chemikalie zustimmt oder nicht;
 - (c) die Kommission diese Informationen vom Sekretariat erhalten und an die Mitgliedstaaten ~~und die Agentur~~ weitergeleitet hat.

~~Die Verpflichtungen der Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikel entfallen jedoch nicht, ~~Unterabsatz 1 gilt nicht~~, wenn das einführende Land als Vertragspartei des Übereinkommens ausdrücklich die Fortsetzung der Ausfuhrnotifikationen durch ausführende Vertragsparteien verlangt, beispielsweise in seiner Einfuhrentscheidung oder auf andere Weise.~~

⇒ Unbeschadet der Verpflichtungen von Artikel 19 Absätze 2 und 3 ⇔ entfallen
⇒ die Verpflichtungen der Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels ⇔
entfallen ebenfalls, wenn

- (a) die bezeichnete nationale Behörde der einführenden Vertragspartei bzw. die zuständige Behörde des einführenden sonstigen Landes auf die Anforderung einer Notifikation vor Ausfuhr der Chemikalie verzichtet hat;
- (b) die Kommission vom Sekretariat oder der bezeichneten nationalen Behörde der einführenden Vertragspartei bzw. der zuständigen Behörde des einführenden sonstigen Landes die entsprechenden Informationen erhalten, und an die Mitgliedstaaten ⇒ sowie an die Agentur ⇔ weitergeleitet und im Internet veröffentlicht hat ⇒, die sie mittels der Datenbank auf ihrer Website zugänglich macht ⇔.

7. Die Kommission, die zuständigen bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ⇒, die Agentur ⇔ und die Ausführer übermitteln den einführenden Vertragsparteien und den einführenden sonstigen Ländern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die ausgeführten Chemikalien.
8. Die Mitgliedstaaten können die Ausführer für jede Ausfuhrnotifikation und jeden eingereichten Antrag auf ausdrückliche Zustimmung zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr in Höhe der Kosten verpflichten, die ⇒ ihnen ⇔ durch die Verfahren gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels sowie gemäß Artikel 141 Absätze 3, 6 und 7 entstehen entfallen.

↓ 689/2008, Artikel 8
⇒ neu

Artikel 98
Ausfuhrnotifikationen von Vertragsparteien und sonstigen Ländern

1. Ausfuhrnotifikationen, die die ⇒ Agentur ⇔ Kommission von den bezeichneten nationalen Behörden der Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden sonstiger Länder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Chemikalie in die Union Gemeinschaft erhält, die im Hinblick auf Herstellung, Verwendung, Umgang, Verbrauch, Transport oder Verkauf gemäß den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden sonstigen Landes verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, werden ⇒ mittels der Datenbank der Agentur auf deren Website ⇔ in der Datenbank der Kommission auf elektronischem Weg veröffentlicht.

Die ⇒ Agentur ⇔ Kommission bestätigt ⇒ im Namen der Kommission ⇔ den Eingang der ersten von jeder Vertragspartei oder einem sonstigen Land für jede Chemikalie vorgelegten Ausfuhrnotifikation.

Die bezeichnete nationale Behörde des Mitgliedstaats, in den diese Chemikalie eingeführt wird, erhält ⇒ von der Agentur ⇔ eine Kopie jeder Notifikation mit allen verfügbaren Informationen. Die anderen Mitgliedstaaten können auf Anfrage Kopien erhalten.

2. Erhalten \Rightarrow die Kommission oder \Leftarrow die bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten auf direktem oder indirektem Weg Ausfuhrnotifikationen von den bezeichneten nationalen Behörden der Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden sonstiger Länder, so leiten sie diese Notifikationen zusammen mit allen verfügbaren Informationen unverzüglich an die \Rightarrow Agentur \Leftarrow Kommission weiter.
-

 689/2008, Artikel 9 (angepasst)
 \Rightarrow neu

*Artikel 109
Informationen über die Ausfuhr und die Einfuhr von Chemikalien*

1. Jeder Ausführer von
 - (a) in Anhang I aufgeführten Stoffen,
 - (b) von \boxtimes Gemischen \boxtimes Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen enthalten, die unabhängig vom Vorhandensein anderer Stoffe unter die Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 1999/45/EG \Rightarrow und gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 \Leftarrow fallen, oder
 - (c) von Artikeln, die in Anhang I Teil 2 oder Teil 3 aufgeführte Chemikalien in ihrem Ausgangszustand enthalten, oder \boxtimes Gemischen \boxtimes Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen enthalten, die unabhängig vom Vorhandensein anderer Stoffe unter die Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 1999/45/EG \Rightarrow und gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 \Leftarrow fallen,

informiert im ersten Quartal jeden Jahres die bezeichnete nationale Behörde seines Mitgliedstaats über die Menge der im Vorjahr an jede Vertragspartei bzw. jedes sonstige Land gelieferten Chemikalien, in Form der Stoffe selbst und der in \boxtimes Gemischen \boxtimes Zubereitungen oder in Artikeln enthaltenen Chemikalien. Diese Informationen umfassen auch eine Liste mit den Namen und Anschriften sämtlicher Einführer, an die während des betreffenden Zeitraums geliefert wurde. In diesen Informationen sind die Ausfuhren gemäß Artikel 1413 Absatz 7 gesondert aufzuführen.

Jeder Einführer in der Union Gemeinschaft stellt für die in die Union Gemeinschaft eingeführten Mengen die gleichen Informationen zur Verfügung.

2. Der Ausführer oder der Einführer stellt auf Verlangen der Kommission oder der bezeichneten nationalen Behörde seines Mitgliedstaats \Rightarrow oder der Agentur \Leftarrow zusätzliche Informationen über Chemikalien zur Verfügung, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.
3. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der \Rightarrow Agentur \Leftarrow Kommission jährlich die zusammengestellten Informationen gemäß Anhang III. Die \Rightarrow Agentur \Leftarrow Kommission fasst diese Informationen auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene zusammen und stellt der Öffentlichkeit die nicht vertraulichen Angaben in ihrer Datenbank über das Internet zur Verfügung.

Artikel 11~~10~~

Notifikation verbotener oder strengen Beschränkungen unterliegender Chemikalien im Rahmen des Übereinkommens

1. Die Kommission teilt dem Sekretariat schriftlich mit, welche Chemikalien Kandidaten für die PIC-Notifikation sind.
2. Wenn weitere Chemikalien zu Kandidaten für die PIC-Notifikation werden und in Anhang I Teil 2 aufgenommen werden, unterrichtet die Kommission das Sekretariat entsprechend. Die Notifikation erfolgt so schnell wie möglich nach Erlass der einschlägigen unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft, die zum Verbot oder zur strengen Beschränkung der Verwendung der betreffenden Chemikalie führen, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Tag, ab dem die endgültigen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.
3. Die Notifikation umfasst alle relevanten Informationen gemäß Anhang IV.
4. Bei der Festlegung der Prioritäten für die Notifikationen berücksichtigt die Kommission, ob die betreffende Chemikalie bereits in Anhang I Teil 3 aufgeführt ist, in welchem Umfang die Informationsanforderungen gemäß Anhang IV erfüllt werden können sowie die Schwere der mit der Chemikalie verbundenen Risiken, insbesondere für die Entwicklungsländer.

Ist eine Chemikalie Kandidat für die PIC-Notifikation, genügen die Informationen aber nicht den Anforderungen von Anhang IV, so stellen die Ausführer oder Einführer auf Verlangen der Kommission alle ihnen zugänglichen relevanten Informationen innerhalb von 60 Tagen ab dem Verlangen zur Verfügung, einschließlich Informationen aus nationalen oder internationalen Programmen zur Überwachung von Chemikalien.

5. Die Kommission teilt dem Sekretariat Änderungen der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 notifizierten endgültigen Rechtsvorschriften so schnell wie möglich nach dem Erlass der neuen endgültigen Rechtsvorschriften, spätestens jedoch 60 Tage nach dem Tag, ab dem sie anzuwenden sind, schriftlich mit.

Die Kommission übermittelt alle relevanten Informationen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Notifikation gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht vorlagen.

6. Auf Anfrage einer Vertragspartei oder des Sekretariats legt die Kommission im Rahmen des Möglichen zusätzliche Informationen über die Chemikalie oder die endgültigen Rechtsvorschriften vor.

Die Mitgliedstaaten ⇒ und die Agentur ⇔ unterstützen die Kommission auf deren Verlangen erforderlichenfalls bei der Zusammenstellung dieser Informationen.

7. Die Kommission leitet Informationen des Sekretariats über Chemikalien, für die von anderen Vertragsparteien Verbote bzw. strenge Beschränkungen notifiziert wurden, unverzüglich an die Mitgliedstaaten \Rightarrow und die Agentur \Leftrightarrow weiter.

Die Kommission prüft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten \Rightarrow und der Agentur \Leftrightarrow gegebenenfalls, ob es notwendig ist, zur Vermeidung inakzeptabler Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der Union Gemeinschaft Maßnahmen auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene vorzuschlagen.

8. Erlässt ein Mitgliedstaat nationale endgültige Rechtsvorschriften im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht Gemeinschaftsrecht, um eine Chemikalie zu verbieten oder strengen Beschränkungen zu unterwerfen, legt er der Kommission die relevanten Informationen vor. Die Kommission macht diese Informationen den Mitgliedstaaten zugänglich. Die Mitgliedstaaten können der Kommission und dem Mitgliedstaat, der nationale endgültige Rechtsvorschriften vorgelegt hat, innerhalb von vier Wochen ab Erhalt dieser Informationen Bemerkungen zu einer etwaigen PIC-Notifikation, einschließlich einschlägiger Informationen über ihre nationale Rechtslage in Bezug auf die Chemikalie, übersenden. Nach Prüfung der Bemerkungen unterrichtet der vorlegende Mitgliedstaat die Kommission darüber, ob diese
- dem Sekretariat gemäß dem vorliegenden Artikel Mitteilung zu machen hat oder
 - dem Sekretariat gemäß Artikel 12~~11~~ Informationen zu liefern hat.

 689/2008, Artikel 11

Artikel 12~~11~~

Dem Sekretariat zu übermittelnde Informationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien, die nicht Kandidaten für die PIC-Notifikation sind

Ist eine Chemikalie lediglich in Anhang I Teil 1 aufgeführt oder ist seitens eines Mitgliedstaats eine Unterrichtung nach Artikel 11~~10~~ Absatz 8 zweiter Gedankenstrich eingegangen, so übermittelt die Kommission dem Sekretariat Informationen über die einschlägigen endgültigen Rechtsvorschriften, damit diese Informationen gegebenenfalls an andere Vertragsparteien des Übereinkommens weitergeleitet werden können.

 689/2008, Artikel 12
 \Rightarrow neu

Artikel 13~~2~~ Verpflichtungen bei der Einfuhr von Chemikalien

- Die Kommission leitet alle vom Sekretariat übermittelten Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses unverzüglich an die Mitgliedstaaten \Rightarrow und die Agentur \Leftrightarrow weiter.

Die Kommission trifft nach dem Beratungsverfahren des Artikels 294 Absatz 2 eine Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen oder vorläufigen Antwort im Namen der Union Gemeinschaft bezüglich der künftigen Einfuhr der betreffenden Chemikalie. Sie teilt diese Entscheidung dem Sekretariat so bald wie möglich mit, spätestens jedoch neun Monate nach dem Datum der Versendung der Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses durch das Sekretariat.

Wird eine Chemikalie durch EU-Vorschriften Gemeinschaftsvorschriften zusätzlichen oder geänderten Beschränkungen unterworfen, so ändert die Kommission die Einfuhrentscheidung nach dem in Artikel 294 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren und teilt dem Sekretariat die geänderte Entscheidung mit.

2. Im Fall einer Chemikalie, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, berücksichtigt die Kommission diese Information auf schriftlichen Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten bei ihrer Einfuhrentscheidung.
3. Eine Einfuhrentscheidung nach Absatz 1 bezieht sich auf die für die Chemikalie im Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses angegebene(n) Kategorie(n).
4. Die Kommission fügt der Mitteilung der Einfuhrentscheidung an das Sekretariat eine Beschreibung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei, auf die sie ihre Entscheidung stützt.
5. Jede bezeichnete nationale Behörde in der Union Gemeinschaft macht ihre Einfuhrentscheidungen nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Betroffenen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zugänglich. \Rightarrow Die Agentur macht die Einfuhrentscheidungen nach Absatz 1 in ihrer Datenbank zugänglich. \Leftrightarrow
6. Die Kommission prüft gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten \Rightarrow und der Agentur \Leftrightarrow unter Berücksichtigung der im Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses enthaltenen Informationen, ob es notwendig ist, zur Vermeidung inakzeptabler Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der Union Gemeinschaft Maßnahmen auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene vorzuschlagen.

\downarrow 689/2008, Artikel 13 (angepasst)
 \Leftrightarrow neu

Artikel 14 \Rightarrow

Andere als die Ausfuhrnotifikation betreffende Verpflichtungen bei der Ausfuhr von Chemikalien

1. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten \Rightarrow , der Agentur \Leftrightarrow und den Europäischen Industriverbänden unverzüglich die Informationen, die sie vom Sekretariat, etwa in Form von Rundschreiben, erhält und die dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien sowie Entscheidungen einführender Vertragsparteien über die Bedingungen für die Einfuhr dieser Chemikalien betreffen. Sie informiert

die Mitgliedstaaten \Rightarrow und die Agentur \Leftrightarrow auch unverzüglich über Fälle, in denen keine Antwort gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens einging. Die \Rightarrow Agentur \Leftrightarrow **Kommission** teilt den Einfuhrentscheidungen eine **Einfuhrk**Kennnummer zu und speichert alle relevanten Informationen \boxtimes zu den Einfuhrentscheidungen \boxtimes in ihrer Datenbank, die \boxtimes auf ihrer Website \boxtimes **im Internet** öffentlich zugänglich ist, und stellt jedem auf Anfrage die entsprechenden Informationen zur Verfügung.

2. Die Kommission reiht jede in Anhang I aufgeführte Chemikalie in die Kombinierte Nomenklatur der Europäischen Union Gemeinschaft ein. Die Einreihung der betreffenden Chemikalien wird bei etwaigen Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation oder der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union Gemeinschaft erforderlichenfalls revidiert.
3. Jeder Mitgliedstaat gibt die von der Kommission nach Absatz 1 erhaltenen Antworten an die Betroffenen innerhalb seines Hoheitsbereichs weiter.
4. Die Ausführer kommen spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem das Sekretariat die Kommission erstmals im Sinne von Absatz 1 über die einzelnen Antworten informiert hat, den Entscheidungen in diesen Antworten nach.
5. Die Kommission \Rightarrow , die von der Agentur unterstützt wird, \Leftrightarrow und die Mitgliedstaaten beraten und unterstützen einführende Vertragsparteien auf Anfrage gegebenenfalls bei der Suche nach weiteren Informationen, \boxtimes die sie benötigen, \boxtimes um die Antwort an das Sekretariat bezüglich der Einfuhr einer bestimmten Chemikalie \boxtimes auszuarbeiten \boxtimes zu vereinfachen.
6. Die in Anhang I Teil 2 oder Teil 3 aufgeführten Stoffe oder \boxtimes Gemische \boxtimes Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen enthalten könnten, die unabhängig vom Vorhandensein anderer Stoffe unter die Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 1999/45/EG \Rightarrow und gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 \Leftrightarrow fallen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) der Ausführer hat durch seine bezeichnete nationale Behörde in Absprache mit der Kommission \Rightarrow , die von der Agentur unterstützt wird, \Leftrightarrow und der bezeichneten nationalen Behörde der einführenden Vertragspartei oder der zuständigen Behörde eines anderen einführenden sonstigen Landes die ausdrückliche Zustimmung zur Einfuhr beantragt und erhalten;
 - (b) bei den in Anhang I Teil 3 aufgeführten Chemikalien wird im neuesten Rundschreiben, das vom Sekretariat gemäß Absatz 1 veröffentlicht wird, mitgeteilt, dass die einführende Vertragspartei ihre Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

Bei den in Anhang I Teil 2 aufgeführten Chemikalien, die zur Ausfuhr in OECD-Länder bestimmt sind, kann die bezeichnete nationale Behörde des Ausführers \Rightarrow auf Antrag des Ausführers \Leftrightarrow in Absprache mit der Kommission im Einzelfall beschließen, dass keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist, wenn die Chemikalie zum Zeitpunkt der Einfuhr in das betreffende OECD-Land dort lizenziert, registriert oder zugelassen ist.

Wenn eine ausdrückliche Zustimmung gemäß Buchstabe a beantragt wurde und die ~~⇒ Agentur ⇔ Kommission oder die bezeichnete nationale Behörde des Ausführers~~ innerhalb von 30 Tagen keine Antwort auf den Antrag erhalten hat, schickt die ~~⇒ Agentur ⇔ Kommission~~ im Namen der Kommission ~~⇒~~ ein Erinnerungsschreiben ~~⇒~~, es sei denn, die Kommission oder die bezeichnete nationale Behörde haben eine Antwort erhalten und diese an die Agentur weitergeleitet ~~⇒~~. Trifft auch innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen keine Antwort ein, kann die ~~⇒ Agentur ⇔ Kommission~~ gegebenenfalls weitere Erinnerungsschreiben schicken.

7. Bei den in Anhang I Teil 2 und Teil 3 aufgeführten Chemikalien kann die bezeichnete nationale Behörde des Ausführers in Absprache mit der Kommission ~~⇒~~, ~~die von der Agentur unterstützt wird, ⇔~~ im Einzelfall beschließen, dass die Ausfuhr stattfinden darf, wenn trotz aller vertretbaren Bemühungen innerhalb von 60 Tagen keine Antwort auf einen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingegangen ist und wenn amtliche Nachweise der einführenden Vertragspartei oder des einführenden sonstigen Landes darüber vorliegen, dass die Chemikalie lizenziert, registriert oder zugelassen wurde ~~⇒~~ oder dass sie in den vergangenen fünf Jahren in der einführenden Vertragspartei oder dem einführenden sonstigen Land verwendet oder in sie/es eingeführt wurde und ~~keine Rechtsvorschriften erlassen wurden, um ihre Verwendung zu untersagen~~ ~~⇒~~.

Bei der Entscheidung über die Ausfuhr von in Anhang I Teil 3 aufgeführten Chemikalien berücksichtigt die bezeichnete nationale Behörde in Absprache mit der Kommission ~~⇒~~, ~~die von der Agentur unterstützt wird, ⇔~~ die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die durch die Verwendung der Chemikalie bei der einführenden Vertragspartei oder einem einführenden sonstigen Land entstehen können.

8. Die Kommission überprüft in Absprache mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Gültigkeit jeder gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingeholten ausdrücklichen Zustimmung und jeder gemäß Absatz 7 gewährten Ausnahmeregelung wie folgt:
 - (a) Für jede gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingeholte ausdrückliche Zustimmung ist vor Ablauf des dritten Kalenderjahrs nach Erteilung der Zustimmung eine neue ausdrückliche Zustimmung erforderlich, es sei denn, die Zustimmung enthält andere Bestimmungen;
 - (b) geht in der Zwischenzeit keine Antwort auf einen Antrag ein, gilt jede gemäß Absatz 7 gewährte Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten; nach deren Ablauf ist eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ~~⇒~~.

In den in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Fällen dürfen die Ausfuhren jedoch auch nach Ablauf des betreffenden Zeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von 12 Monaten fortgesetzt werden, bis eine Antwort auf einen neuen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung eingeht.

~~Alle neuen Anträge erfolgen über die Kommission.~~

9. Die ~~⇒ Agentur ⇔ Kommission~~ erfasst alle Anträge auf ausdrückliche Zustimmung, alle eingegangenen Antworten und alle gewährten Ausnahmeregelungen in ihrer Datenbank. Jeder eingeholten ausdrücklichen Zustimmung bzw. gewährten

Ausnahmeregelung wird eine ~~auf die ausdrückliche Zustimmung bezogene~~ Kennnummer zugeteilt, die mit allen relevanten Informationen über etwaige Bedingungen, wie z. B. die ~~Gültigkeitsdauer usw.~~ aufgeführt wird. Die nicht vertraulichen Informationen ~~sind werden~~ in der Datenbank der Agentur im Internet öffentlich zugänglich ~~zu machen gemacht~~.

10. Chemikalien müssen spätestens sechs Monate vor ihrem Verfallsdatum ausgeführt werden, falls ein solches besteht oder aus dem Herstellungsdatum hergeleitet werden kann, es sei denn, die Eigenschaften der Chemikalie machen dies unmöglich. Der Ausführer stellt insbesondere bei Pestiziden sicher, dass durch eine Optimierung der Größe und Verpackung der Behälter die Gefahr der Entstehung von Restbeständen minimiert wird.
11. Bei der Ausfuhr von Pestiziden stellen die Ausführer sicher, dass das Etikett spezifische Informationen über Lagerbedingungen und Lagerstabilität unter den klimatischen Bedingungen der einführenden Vertragspartei bzw. des einführenden sonstigen Landes enthält. Sie sorgen ferner dafür, dass die ausgeführten Pestizide den Reinheitsspezifikationen der EU-Vorschriften Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

689/2008, Artikel 14 (angepasst)
 neu

Artikel 154

Ausfuhr von bestimmten Chemikalien und Chemikalien enthaltenden Artikeln

1. Artikel, ~~die in Anhang I Teil 2 oder Teil 3 aufgeführte Chemikalien in ihrem Ausgangszustand enthalten, oder Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen enthalten, die unabhängig vom Vorhandensein anderer Stoffe unter die Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 1999/45/EG fallen~~, unterliegen dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation im Sinne von Artikel 87 , wenn sie :
 - a) in Anhang I Teil 2 oder Teil 3 aufgeführte Chemikalien in ihrem Ausgangszustand enthalten;
 - b) Gemische enthalten, die diese Stoffe in Konzentrationen enthalten, die unabhängig vom Vorhandensein anderer Stoffe unter die Kennzeichnungspflicht der Richtlinie 1999/45/EG und ~~gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008~~ fallen .
2. In Anhang V aufgeführte Chemikalien und Artikel, deren Verwendung in der Union Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verboten ist, dürfen nicht ausgeführt werden.

Artikel 165
Informationen über die Durchfuhr von Chemikalien

1. Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die mit den Informationen, die jede Vertragspartei des Übereinkommens über das Sekretariat beantragen kann, auch Informationen über die Durchfuhr von dem PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalien verlangen, sind in Anhang VI aufgeführt.
2. Wird eine in Anhang I Teil 3 aufgeführte Chemikalie durch das Hoheitsgebiet einer in Anhang VI aufgeführten Vertragspartei des Übereinkommens befördert, übermittelt der Ausführer soweit möglich der bezeichneten nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, spätestens 30 Tage vor der ersten Durchfuhr und spätestens acht Tage vor jeder folgenden Durchfuhr die von der Vertragspartei des Übereinkommens gemäß Anhang VI verlangten Informationen.
3. Die bezeichnete nationale Behörde des Mitgliedstaats übermittelt der Kommission
⇒ - mit einer Abschrift für die Agentur - ⇐ die vom Ausführer gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen zusammen mit allen verfügbaren zusätzlichen Informationen.
4. Die Kommission leitet spätestens 15 Tage vor der ersten Durchfuhr und vor jeder folgenden Durchfuhr die gemäß Absatz 3 erhaltenen Informationen zusammen mit allen verfügbaren zusätzlichen Informationen an die bezeichneten nationalen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens weiter, die diese Informationen verlangt haben.

Artikel 176
Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien

1. Für die Ausfuhr bestimmte Chemikalien unterliegen den Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, die in oder gemäß der Richtlinie 67/548/EWG der Richtlinie 1999/45/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Richtlinie 91/414/EWG und der Richtlinie 98/8/EG ⇒ und gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ⇐ sowie sonstiger ☒ einschlägiger ☐ spezifischer EU-Vorschriften Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind.

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen für die Ausfuhr bestimmte Chemikalien, die unter zollamtlicher Aufsicht stehen, keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden und im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr vorübergehend in einem Zollager verwahrt

werden oder sich in einer Freizone oder in einem Freilager befinden, den in oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen.

▼ 689/2008, Artikel 16 (angepasst)

☒ Unterabsätze 1 und 2 ☒ ~~Unterabsatz 1~~ ☒ dieses Absatzes ☒ gelten ~~seit~~ unbeschadet etwaiger spezifischer Auflagen der einführenden Vertragspartei bzw. des einführenden sonstigen Landes und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen.

2. Auf dem Etikett der unter Absatz 1 fallenden oder in Anhang I aufgeführten Chemikalien sind gegebenenfalls Verfallsdatum und Herstellungsdatum anzugeben, wobei Verfallsdaten nötigenfalls für unterschiedliche Klimazonen anzuführen sind.
3. Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Chemikalien ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)~~³³ beizufügen. Der Ausführer übermittelt jedem Einführer ein solches Sicherheitsdatenblatt.
4. Die Informationen auf dem Etikett und auf dem Sicherheitsdatenblatt müssen so weit wie möglich in der/den Amtssprache(n) oder aber in einer oder mehreren Hauptsprachen des Bestimmungslandes oder des vorgesehenen Einsatzgebietes abgefasst sein.

▼ 689/2008, Artikel 17 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 18~~7~~

Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten ~~und der Ausführer~~ bezüglich der Ein- und Ausfuhrkontrolle

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet Behörden, beispielsweise Zollbehörden, die für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Chemikalien zuständig sind, falls er dies nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getan hat.

Die Kommission ~~und~~ die Mitgliedstaaten ⇒ und die Agentur ⇔ kontrollieren gezielt und koordiniert, ob die Ausführer diese Verordnung einhalten.

↓ neu

2. Die Tätigkeiten der für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden über das mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 errichtete Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung koordiniert.

³³

~~ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigung in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/2007 (ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 1)~~

↓ 689/2008, Artikel 17

3. Die Mitgliedstaaten fügen den gemäß Artikel 2221 Absatz 1 vorgelegten regelmäßigen Berichten über die Durchführung der Verfahren Informationen über die diesbezüglichen Tätigkeiten ihrer bezeichneten Behörden bei.

↓ 689/2008, Artikel 17 (angepasst)
⇒ neu

⇒ Artikel 19

Verpflichtungen der Ausführer bezüglich der Ein- und Ausfuhrkontrolle ⇌

1. Die Ausführer von Chemikalien, die unter die Verpflichtungen von Artikel 8 Absätze 2 und 4 fallen, geben in ihrer Ausfuhranmeldung (Feld 44 des Einheitspapiers oder entsprechende Angabenfelder in einer elektronischen Ausfuhranmeldung) gemäß Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³⁴ die jeweiligen Kennnummern gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung an und bestätigen damit die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen.

↓ neu

2. Die Ausführer von Chemikalien, bei denen gemäß Artikel 8 Absätze 5 oder 6 die Verpflichtungen der Absätze 2 und 4 desselben Artikels entfallen, erhalten über die auf der Website der Agentur zugängliche Datenbank eine Kennnummer und geben diese Kennnummer in ihrer Ausfuhranmeldung an.
3. In Fällen, in denen keine Ausfuhranmeldung verlangt wird, geben alle Ausführer die Kennnummer in der bei der Ausgangszollstelle hinterlegten summarischen Anmeldung an.
4. Auf Aufforderung der Agentur verwenden die Ausführer die Datenbank der Agentur zur Übermittlung der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Angaben.

↓ 689/2008, Artikel 19
⇒ neu

Artikel 2019
Informationsaustausch

1. Die Kommission, die von der Agentur unterstützt wird, und die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Bereitstellung wissenschaftlicher,

³⁴ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Informationen über die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Chemikalien, einschließlich toxikologischer, ökotoxikologischer und sicherheitsbezogener Informationen.

Die Kommission sorgt mit Unterstützung der Mitgliedstaaten **⇒ und der Agentur** **⇒** gegebenenfalls für

- (a) die Bereitstellung öffentlich zugänglicher Informationen über Rechtsvorschriften, die für die Ziele des Übereinkommens von Belang sind, und
 - (b) die Unterrichtung der Vertragsparteien und der sonstigen Länder auf direktem Weg oder über das Sekretariat über Maßnahmen, die einen oder mehrere Verwendungszwecke einer Chemikalie wesentlich einschränken.
2. Die Kommission **und** die Mitgliedstaaten **⇒ und die Agentur** **⇒** schützen im gegenseitigen Einvernehmen vertrauliche Informationen, die sie von einer Vertragspartei oder einem sonstigen Land erhalten haben.
3. Unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ **vom 28. Januar 2003 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt** werden bei der Informationsübermittlung im Rahmen dieser Verordnung zumindest folgende Angaben nicht als vertraulich betrachtet:
- (a) die in Anhang II und Anhang IV angegebenen Informationen;
 - (b) die in den Sicherheitsdatenblättern nach Artikel 176 Absatz 3 enthaltenen Informationen;
 - (c) das Verfallsdatum einer Chemikalie;
 - (d) das Herstellungsdatum einer Chemikalie;
 - (e) Informationen über Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich der Einstufung in Gefahrenklassen, der Art des Risikos und der einschlägigen Sicherheitshinweise;
 - (f) die Zusammenfassung der Ergebnisse von toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen;
 - (g) Informationen über den Umgang mit einer Verpackung, nachdem Chemikalien entnommen wurden.

Die **⇒ Agentur** **⇒ Kommission** fasst die übermittelten Informationen auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten **⇒ und der Kommission** **⇒** in regelmäßigen Abständen zusammen.

³⁵

ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

*Artikel 21~~20~~
Technische Hilfe*

Die Kommission, ~~und~~ die bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ⇒ und die Agentur ⇌ arbeiten bei der Förderung technischer Hilfe, einschließlich Aus- und Weiterbildung, zur Entwicklung der Infrastruktur, der Kapazitäten und Fachkenntnisse, die für den ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien während ihrer gesamten Lebensdauer erforderlich sind, zusammen und tragen dabei insbesondere den Bedürfnissen der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen Rechnung.

Die technische Hilfe für diese Länder bei der Durchführung des Übereinkommens wird insbesondere geleistet durch die Bereitstellung technischer Informationen über Chemikalien, die Förderung des Austauschs von Sachverständigen, die Förderung der Einrichtung bzw. Beibehaltung bezeichneter nationaler Behörden sowie die Bereitstellung technischen Fachwissens zur Identifizierung gefährlicher Pestizidformulierungen und zur Erstellung von Notifikationen an das Sekretariat.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten beteiligen sich aktiv ⇒ an internationalen Aktivitäten für den Kapazitätenaufbau im Chemikalienmanagement ⇌ ~~am Informationsnetz für den Kapazitätenaufbau, das vom zwischenstaatlichen Forum für die Chemikaliensicherheit geschaffen wurde~~, indem sie Informationen über Projekte zur Verfügung stellen, die sie unterstützen oder finanzieren, um den Umgang mit Chemikalien in Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu verbessern.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen ferner die Möglichkeiten zur Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen.

*Artikel 22~~21~~
Überwachung und Berichterstattung*

1. Die Mitgliedstaaten ⇒ und die Agentur ⇌ übermitteln der Kommission regelmäßig Informationen über das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren, einschließlich ⇒ gegebenenfalls ⇌ Angaben über Zollkontrollen, Verstöße, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen.
2. Die Kommission erstellt regelmäßig einen Bericht über die Erfüllung der ihr nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und übernimmt diesen Bericht in einen zusammenfassenden Bericht, den sie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ⇒ und der Agentur ⇌ gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen erstellt. Eine Zusammenfassung des Berichts wird an das Europäische Parlament und den Rat weitergeleitet und im Internet veröffentlicht.

3. Bei den nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen erfüllen die Mitgliedstaaten \Rightarrow , die Agentur \Leftarrow und die Kommission die einschlägigen Verpflichtungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Angaben und des Eigentumsrechts.
-

 689/2008, Artikel 22 (angepasst)
 \Rightarrow neu

*Artikel 2322
Aktualisierung der Anhänge*

1. Die Kommission überprüft die Chemikalienliste in Anhang I mindestens einmal jährlich auf der Grundlage von Entwicklungen des EU-Rechts Gemeinschaftsrechts und des Übereinkommens.
2. Bei der Entscheidung, ob es sich bei einer endgültigen Rechtsvorschrift auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene um ein Verbot oder eine strenge Beschränkung handelt, sind die Auswirkungen dieser Rechtsvorschrift auf der Ebene der Unterkategorien der Kategorien „Pestizide“ und „Industriechemikalien“ zu prüfen. Wird durch die endgültige Rechtsvorschrift die Verwendung einer Chemikalie in einer der Unterkategorien verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen, so wird die Chemikalie in Anhang I Teil 1 aufgenommen.

Bei der Entscheidung, ob es sich bei einer endgültigen Rechtsvorschrift auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene um ein Verbot oder eine strenge Beschränkung handelt und die betreffende Chemikalie deshalb Kandidat für die PIC-Notifikation gemäß Artikel 1140 ist, sind die Auswirkungen dieser Rechtsvorschrift auf der Ebene der Kategorien „Pestizide“ und „Industriechemikalien“ zu prüfen. Wird durch die endgültige Rechtsvorschrift eine Chemikalie in einer der Kategorien verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen, so wird die Chemikalie auch in Anhang I Teil 2 aufgenommen.

3. Die Aufnahme von Chemikalien in Anhang I oder gegebenenfalls eine Änderung eines Eintrags wird ohne unnötige Verzögerungen beschlossen.
4. \Rightarrow Zur Anpassung dieser Verordnung an den technischen Fortschritt kann die Kommission in Form von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 26 die folgenden Maßnahmen verabschieden: \Leftarrow ~~Die folgenden Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle verabschiedet.~~
 - (a) ~~Maßnahmen zur~~ Aufnahme von Chemikalien in Anhang I Teil 1 oder 2 gemäß Absatz 2 nach dem Erlass von endgültigen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene Gemeinschaftsebene \boxtimes und Änderungen von Anhang I, einschließlich Änderungen der bestehenden Einträge \boxtimes ;

- (b) ~~Maßnahmen zur~~ Aufnahme von Chemikalien, die der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~³⁶ unterliegen, in Anhang V Teil 1;
- (e) ~~sonstige Maßnahmen zur Änderung von Anhang I, einschließlich Änderungen der bestehenden Einträge;~~
- (c) ~~Maßnahmen zur~~ Aufnahme von Chemikalien, die bereits einem Ausfuhrverbot auf EU-Ebene ~~Gemeinschaftsebene~~ unterliegen, in Anhang V Teil 2;
- (d) ~~Maßnahmen zur~~ Änderung bestehender Einträge in Anhang V;
(e) ~~Maßnahmen zur~~ Änderung der Anhänge II, III, IV und VI.
-

▼ 689/2008, Artikel 23

Artikel 23
Technische Leitfäden

~~Die Kommission erstellt nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren technische Leitfäden, um die praktische Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.~~

~~Diese technischen Leitfäden werden in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.~~

▼ neu

Artikel 24
Die Finanzmittel der Agentur

1. Für die Zwecke dieser Verordnung setzen sich die Einnahmen der Agentur zusammen aus
 - (a) einem in den Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“) eingesetzten EU-Zuschuss;
 - (b) etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten.
2. Die Einnahmen und Ausgaben für Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung und diejenigen für Tätigkeiten im Rahmen anderer Verordnungen werden gesondert über separate Abschnitte des Haushalts der Agentur behandelt.

Die Einnahmen der Agentur gemäß Absatz 1 werden zur Ausführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung verwendet.
3. Die Kommission prüft innerhalb von fünf Jahren ab dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Zeitpunkt, ob die Agentur für die den Ausführern erbrachten

³⁶

ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 7.

Dienstleistungen eine Gebühr erheben sollte, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag vor.

↓ neu

Artikel 25

Formate und Software für die Übermittlung von Informationen an die Agentur

Die Agentur spezifiziert Formate und Softwarepakete für die Übermittlung von Informationen an die Agentur und stellt sie auf ihrer Website unentgeltlich zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten und andere dieser Verordnung unterliegende Parteien verwenden die Formate und Pakete für ihre Übermittlungen an die Agentur im Rahmen dieser Verordnung.

↓ neu

Artikel 26

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 23 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
 2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
 3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Bedingungen.
-

↓ neu

Artikel 27

Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 23 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die Gründe dafür dar.
3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit der bereits in Kraft befindlichen delegierten Rechtsakte bleibt davon unberührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

 neu

Artikel 28
Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.
2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird der delegierte Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin angegebenen Datum in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, tritt er nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, gibt die Gründe für seine Einwände an.

 689/2008, Artikel 24 (angepasst)
 neu

Artikel 294
Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschuss unterstützt. ⇒ Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇐
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt ~~geltet die Artikel 3 und 7~~ ⇒ der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⇐ ~~des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.~~
3. ~~Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.~~

 neu

*Artikel 30
Änderungen von Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008*

Die Kommission trägt mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 26 dafür Sorge, dass alle vor dem 1. April 2013 erlassenen Änderungen von Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 bis zum 31. März 2013 in die vorliegende Verordnung eingearbeitet werden.

 689/2008, Artikel 18 (angepasst)

*Artikel 31~~18~~
Sanktionen*

Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung Bestimmungen zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen Maßnahmen bis zum ABL.: bitte Datum einfügen: ein Jahr nach der Veröffentlichung 1. August 2009 mit, falls sie dies nicht schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getan haben , und teilen ihr auch unverzüglich etwaige spätere diesbezügliche Änderungen mit . ~~Sie notifizieren etwaige Änderungen so rasch wie möglich nach deren Erlass.~~

Die Mitgliedstaaten machen alle Informationen über Sanktionen auf Antrag zugänglich.

 689/2008, Artikel 25 (angepasst)
 neu

*Artikel 32~~25~~
⇒ Aufhebung ⇒ Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003*

⇒ Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird mit Wirkung vom 31. März 2013 aufgehoben. ⇒

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 304/2003 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung ⇒ nach der Entsprechungstabelle in Anlage I ⇒.

 689/2008, Artikel 26 (angepasst)
 neu

*Artikel 33~~26~~
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am ⇒ zwanzigsten ⇒ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

~~Artikel 17 Absatz 2 gilt jedoch erst ab 1. November 2008.~~

⇒ Sie gilt ab dem 1. April 2013. ⇐

~~Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.~~

☒ Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. ☒

Geschehen zu [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

-
- ▼ 689/2008, Anhang I (angepasst)

➔₁ 15/2010 Artikel 1 und Anhang 1 Buchstabe a

➔₂ 196/2010 Artikel 1 und Anhang 1 Buchstabe a

➔₃ 196/2010 Artikel 1 und Anhang 1 Buchstabe b

➔₄ 15/2010 Artikel 1 und Anhang 1 Buchstabe b

➔₅ 15/2010 Artikel 1 und Anhang 2 Buchstabe a

➔₆ 196/2010 Artikel 1 und Anhang 2 Buchstabe b

➔₇ 196/2010 Artikel 1 und Anhang 2 Buchstabe a

➔₈ 15/2010 Artikel 1 und Anhang 2 Buchstabe b

➔₉ 196/2010 Artikel 1 und Anhang 3

ANHANG I

LISTE DER CHEMIKALIEN

(gemäß Artikel 76)

TEIL 1

Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien

(gemäß Artikel 87)

Für Chemikalien, die in diesem Teil des Anhangs aufgeführt sind und dem internationalen PIC-Verfahren unterliegen, gelten die in Artikel 87 Absätze 2, 3 und 4 beschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation nicht, sofern die unter Artikel 87 Absatz 6 Buchstaben b und c genannten Bedingungen erfüllt sind. Solche Chemikalien, denen in der nachfolgenden Liste das Symbol # zugeordnet wurde, werden in Teil 3 dieses Anhangs erneut aufgeführt, um den Bezug zu erleichtern.

In diesem Teil des Anhangs aufgeführte Chemikalien, die aufgrund der Art der endgültigen Rechtsvorschriften der Union Gemeinschaft Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, werden zusätzlich auch in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt. Diesen Chemikalien wurde in der nachstehenden Liste das Symbol + zugeordnet.

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	200-756-3	29031910	i(2)	b	
1,2-Dibromethan (Ethylendibromid) #	106-93-4	203-444-5	29033100	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid) #	107-06-2	203-458-1	29031500	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
				i(2)	b	
(Z)-1,3-Dichlorpropen (1,3-Dichlorpropen)	10061-01-5	233-195-8	29032900	p(1)-p(2)	b-b	
➔ ₁ 1,3-Dichlorpropen ³⁷ ↵	➔ ₁ 542-75-6 ↵	➔ ₁ 208-826-5 ↵	➔ ₁ 29032900	➔ ₁ p(1) ↵	➔ ₁ b ↵	
2-Aminobutan	13952-84-6	237-732-7	29211980	p(1)-p(2)	b-b	
2-Naphthylamin (Naphthalen-2-amin) und seine Salze +	91-59-8, 553-00-4, 612-52-2 und weitere	202-080-4, 209-030-0, 210-313-6 und weitere	29214500	i(1)	b	
				i(2)	b	
➔ ₂ 2-Naphthoxyessigsäure ↵	➔ ₂ 120-23-	➔ ₂ 204-	➔ ₂ 29189	➔ ₂ p(1) ↵	➔ ₂ b ↵	

³⁷

Dieser Eintrag hat keine Auswirkungen auf den bestehenden Eintrag für (Z)-1,3-Dichlorpropen (CAS-Nr. 10061-01-5).

	0 ↵	380-0 ↵	990 ↵			
2,4,5-T und seine Salze und Ester #	93-76-5 und weitere	202-273-3 und weitere	29189100	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
4-Aminobiphenyl (Biphenyl-4-amin) und seine Salze +	92-67-1, 2113-61-3 und weitere	202-177-1 und weitere	29214980	i(1)	b	
				i(2)	b	
4-Nitrobiphenyl +	92-93-3	202-204-7	29042000	i(1)	b	
				i(2)	b	
Acephat +	30560-19-1	250-241-2	29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Acifluorfen	50594-66-6	256-634-5	29163900	p(1)-p(2)	b-b	
Alachlor +	15972-60-8	240-110-8	29242995	p(1)	b	
Aldicarb +	116-06-3	204-123-2	29309085	p(1)-p(2)	sr-b	
Ametryn	834-12-8	212-634-7	29336980	p(1)-p(2)	b-b	
➔ ₃ Amitraz + ↵	➔ ₃ 33089-61-1 ↵	➔ ₃ 251-375-4 ↵	➔ ₃ 29252 900 ↵	➔ ₃ p(1)-p(2) ↵	➔ ₃ b-b ↵	
➔ ₂ Anthrachinon ↵	➔ ₂ 84-65-1 ↵	➔ ₂ 201-549-0 ↵	➔ ₂ 29146 100 ↵	➔ ₂ p(1)-p(2) ↵	➔ ₂ b-b ↵	
Arsenverbindungen				p(2)	sr	
Asbestfasern +:	1332-21-4 und weitere					Siehe PIC-Rundschreiben;

						www.pic.int/
Krokydolith #	12001-28-4		25241000	i	b	
Amosit #	12172-73-5		25249000	i	b	
Antophyllit #	77536-67-5		25249000	i	b	
Aktinolith #	77536-66-4		25249000	i	b	
Tremolit #	77536-68-6		25249000	i	b	
Chrysotil +	12001-29-5 oder 132207- 32-0		25249000	i	b	
➔ ₃ Atrazin + ←	➔ ₃ 1912-24- 9 ←	➔ ₃ 217- 617-8 ←	➔ ₃ 29336 910 ←	➔ ₃ p(1) ←	➔ ₃ b ←	
Azinphosethyl	2642-71-9	220-147-6	29339990	p(1)-p(2)	b-b	
Azinphosmethyl	86-50-0	201-676-1	29339990	p(1)	b	
➔ ₁ Benfuracarb ←	➔ ₁ 82560- 54-1 ←		➔ ₁ 29329 900 ←	➔ ₁ p(1) ←	➔ ₁ b ←	
Bensultap	17606-31-4		29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Benzol ⁽¹⁾	71-43-2	200-753-7	29022000	i(2)	sr	
Benzidin und seine Salze + Benzidinderivate +	92-87-5, 36341-27-2 und weitere	202-199-1, 252-984-8 und weitere	29215990	i(1)-i(2) i(2)	sr-b b	

	—	—				
Binapacryl #	485-31-4	207-612-9	29161950	p(1)-p(2) i(2)	b-b b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
➔ ₂ Butralin ⇲	➔ ₂ 33629- 47-9 ⇲	➔ ₂ 251- 607-4 ⇲	➔ ₂ 29214 900 ⇲	➔ ₂ p(1) ⇲	➔ ₂ b ⇲	
Cadmium und Cadmiumverbindungen	7440-43-9 und weitere	231-152-8 und weitere	8107 32064930 und weitere	i(1)	sr	
Cadusafos +	95465-99-9	<u>■■■</u> entfällt	29309085	p(1)	b	
Calciferol	50-14-6	200-014-9	29362990	p(1)	b	
Captafol #	2425-06-1	219-363-3	29305000	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
Carbaryl +	63-25-2	200-555-0	29242995	p(1)-p(2)	b-b	
Carbofuran +	1563-66-2	216-353-0	29329985	p(1)	b	
Kohlenstofftetrachlorid	56-23-5	200-262-8	29031400	i(2)	b	
Carbosulfan +	55285-14-8	259-565-9	29329985	p(1)	b	
Cartap	15263-53-3		29302000	p(1)-p(2)	b-b	
Chinomethionat	2439-01-2	219-455-3	29349990	p(1)-p(2)	b-b	

Chlordecon	143-50-0	2055-601-3	29147000	p(2)	sr	
Chlordinform #	6164-98-3	228-200-5	29252100	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Chlorfenapyr +	122453-73-0		29339990	p(1)	b	
Chlorfenvinphos	470-90-6	207-432-0	29199090	p(1)-p(2)	b-b	
Chlormephos	24934-91-6	246-538-1	29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Chlorbenzilat #	510-15-6	208-110-2	29181800	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Chloroform	67-66-3	200-663-8	29031300	i(2)	b	
Chlozolinat +	84332-86-5	282-714-4	29349990	p(1)-p(2)	b-b	
Cholecalciferol	67-97-0	200-673-2	29362990	p(1)	b	
Coumafuryl	117-52-2	204-195-5	29322985	p(1)-p(2)	b-b	
Kreosot und mit Kreosot verwandte Stoffe	8001-58-9	232-287-5	27079100			
	61789-28-4	263-047-8				
	84650-04-4	283-484-8	38070090			
	90640-84-9	292-605-3				
	65996-91-0	266-026-1		i(2)	b	

	90640-80-5	292-602-7				
	65996-85-2	266-019-3				
	8021-39-4	232-419-1				
	122384-78-5	310-191-5				
Crimidin	535-89-7	208-622-6	29335995	p(1)	b	
Cyanazin	21725-46-2	244-544-9	29336980	p(1)-p(2)	b-b	
Cyhalothrin	68085-85-8	268-450-2	29269095	p(1)	b	
DBB (Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran)/Dibutylzinnhydrogenborat)	75113-37-0	401-040-5	29310095	i(1)	b	
Diazinon	333-41-5	206-373-8	29335910	p(1)	b	
Dichlorvos	62-73-7	200-547-7	29199090	p(1)	b	
➔ ₂ Dicofol ←	➔ ₂ 115-32-2 ←	➔ ₂ 204-082-0 ←	➔ ₂ 29062900 ←	➔ ₂ p(1)-p(2) ←	➔ ₂ b-b ←	
Dicofol mit < 78 % p, p'-Dicofol oder 1 g/kg DDT und mit DDT verwandte Verbindungen+	115-32-2	204-082-0	29062900	p(1)-p(2)	b-b	
Dimethenamid +	87674-68-8	<u>n.a.</u> entfällt	29349990	p(1)	b	
➔ ₂ Diniconazol-M ←	➔ ₂ 83657-18-5 ←	➔ ₂ entfällt ←	➔ ₂ 29339980 ←	➔ ₂ p(1) ←	➔ ₂ b ←	
Dinitro-ortho-cresol (DNOC) und seine Salze (z. B.	534-52-1	208-601-1	29089990	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-

Ammonium-, Kalium- und Natriumsalze) #	2980-64-5 5787-96-2 2312-76-7	221-037-0 — 219-007-7				Rundschreiben; www.pic.int/
Dinobuton	973-21-7	213-546-1	29209010	p(1)-p(2)	b-b	
Dinoseb und seine Salze und Ester #	88-85-7 und weitere	201-861-7 und weitere	29089100 29153600	p(1)-p(2) i(2)	b-b b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
Dinoterb +	1420-07-1	215-813-8	29089990	p(1)-p(2)	b-b	
➔ ₄ --- ←	➔ ₄ --- ←	➔ ₄ --- ←	➔ ₄ --- ←	➔ ₄ --- ←	➔ ₄ --- ←	
Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination aus:			38089990			Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
mindestens 7 % Benomyl,	17804-35-2	241-775-7	29339990	p(1)	b	
mindestens 10 % Carbofuran	1563-66-2	216-353-0	29329985	p(2)	b	
und mindestens 15 % Thiram #	137-26-8	205-286-2	29303000			
Endosulfan +	115-29-7	204-079-4	29209085	p(1)	b	
Ethion	563-12-2	209-242-3	29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Ethylenoxid (Oxiran) #	75-21-8	200-849-9	29101000	p(1)	b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/

➔ ₁ Fenarimol + ↵	➔ ₁ 60168-88-9 ↵	➔ ₁ 262-095-7 ↵	➔ ₁ 29335 995 ↵	➔ ₁ p(1) ↵	➔ ₁ b ↵	
Fenitrothion	122-14-5	204-524-2	29201900	p(1)	b	
Fenpropathrin	39515-41-8	254-485-0	29269095	p(1)-p(2)	b-b	
Fenthion +	55-38-9	200-231-9	29309085	p(1)	sr	
Fentinacetat +	900-95-8	212-984-0	29310095	p(1)-p(2)	b-b	
Fentinhydroxid +	76-87-9	200-990-6	29310095	p(1)-p(2)	b-b	
Fenvalerat	51630-58-1	257-326-3	29269095	p(1)	b	
Ferbam	14484-64-1	238-484-2	29302000	p(1)-p(2)	b-b	
Fluoracetamid #	640-19-7	211-363-1	29241200	p(1)	b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Flurenol	467-69-6	207-397-1	29181985	p(1)-p(2)	b-b	
➔ ₂ Flurprimidol ↵	➔ ₂ 56425-91-3 ↵	➔ ₂ entfällt ↵	➔ ₂ 29335 995 ↵	➔ ₂ p(1) ↵	➔ ₂ b ↵	
Furathiocarb	65907-30-4	265-974-3	29329985	p(1)-p(2)	b-b	
Haloxyfop-R +	95977-29-0	<u>n.a.</u> entfällt	29333999	p(1)	b	
(Haloxyfop-P-methylester)	(72619-32-0)	(406-250-0)	(29333999)			

HCH/Hexachlorcyclohexan (gemischte Isomere) #	608-73-1	210-168-9	29035100	p(1)-p(2)	b-sr	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Hexachlorethan	67-72-1	200-666-4	29031980	i(1)	sr	
Hexazinon	51235-04-2	257-074-4	29336980	p(1)-p(2)	b-b	
Iminoctadin	13516-27-3	236-855-3	29252900	p(1)-p(2)	b-b	
Isoxathion	18854-01-8	242-624-8	29349990	p(1)	b	
Lindan (γ -HCH) #	58-89-9	200-401-2	29035100	p(1)-p(2)	b-sr	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Malathion	121-75-5	204-497-7	29309085	p(1)	b	
a) Maleinsäurehydrazid und seine Salze außer Cholin-, Kalium- und Natriumsalze;	123-33-1	204-619-9	29339990	p(1)	b	
b) Cholin-, Kalium- und Natriumsalze von Maleinsäurehydrazid mit über 1 mg/kg freiem Hydrazin, ausgedrückt auf der Grundlage des Säureäquivalent	61167-10-0, 51542-52-0, 28330-26-9	257-261-0, 248-972-7	29339990			
Quecksilberverbindungen, einschließlich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und	10112-91-1, 21908-53-2 und weitere	233-307-5, 244-654-7 und	28520000	p(1)-p(2)	b-sr	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/

Arylquecksilberverbindungen #		weitere				
➔ ₁ Methamidophos ³⁸ + ←	➔ ₁ 10265-92-6 ←	➔ ₁ 233-606-0 ←	➔ ₁ 29305 000 ←	➔ ₁ p(1) ←	➔ ₁ b ←	
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt) #	10265-92-6	233-606-0	29305000 38085000	p(2)	b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Methidathion	950-37-8	213-449-4	29349990	p(1)-p(2)	b-b	
➔ ₁ Methomyl ←	➔ ₁ 16752-77-5 ←	➔ ₁ 240-815-0 ←	➔ ₁ 29309 085 ←	➔ ₁ p(1)-p(2) ←	➔ ₁ b-b ←	
Methylparathion + #	298-00-0	206-050-1	29201100	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Metoxuron	19937-59-8	243-433-2	29242190	p(1)-p(2)	b-b	
Monocrotophos #	6923-22-4	230-042-7	29241200	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Monolinuron	1746-81-2	217-129-5	29280090	p(1)	b	
Monomethyldibromdiphenylmethan	99688-47-8	402-210-1	29036990	i(1)	b	
Handelsname: DBBT +						

³⁸

Dieser Eintrag hat keine Auswirkungen auf den bestehenden Eintrag für lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes Methamidophos, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt.

Monomethyldichlordiphenylmethan Handelsname: Ugilec 121 oder Ugilec 21 +	—	400-140-6	29036990	i(1)- i(2)	b-b	
Monomethyltetrachlordiphenylmethan Handelsname: Ugilec 141 +	76253-60-6	278-404-3	29036990	i(1)- i(2)	b-b	
Monuron	150-68-5	205-766-1	29242190	p(1)	b	
➔ ₂ Nikotin ↵	➔ ₂ 54-11-5 ↵	➔ ₂ 200-193-3 ↵	➔ ₂ 29399 900 ↵	➔ ₂ p(1) ↵	➔ ₂ b ↵	
Nitrofen+	1836-75-5	217-406-0	29093090	p(1)-p(2)	b-b	
Nonylphenole C ₆ H ₄ (OH)C ₉ H ₁₉ +	25154-52-3 (phenol, nonyl-),	246-672-0	29071300	i(1)	sr	
	84852-15-3 (phenol, 4- nonyl- verzweigt)	284-325-5				
	11066-49-2 (Isononylphe nol),	234-284-4				
	90481-04-2, (phenol, nonyl- verzweigt),	291-844-0				
	104-40-5(p-	203-199-4				

	nonylphenol) und weitere	und weitere				
Nonylphenolethoxylate (C ₂ H ₄ O) _n C ₁₅ H ₂₄ O +	9016-45-9, 26027-38-3, 68412-54-4, 37205-87-1, 127087-87-0 und weitere		34021300	i(1) p(1)-p(2)	sr b-b	
Octabromdiphenylether +	32536-52-0	251-087-9	29093038	i(1)	sr	
Omethoat	1113-02-6	214-197-8	29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Oxydemetonmethyl +	301-12-2	206-110-7	29309085	p(1)	b	
➔ ₁ Paraquat + ↵	➔ ₁ 4685-14- 7 ↵	➔ ₁ 225- 141-7 ↵	➔ ₁ 29333 999 ↵	➔ ₁ p(1) ↵	➔ ₁ b ↵	
Parathion #	56-38-2	200-271-7	29201100	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
Pebulat	1114-71-2	214-215-4	29302000	p(1)-p(2)	b-b	
Pentabromdiphenylether +	32534-81-9	251-084-2	29093031	i(1)	sr	
Pentachlorphenol und seine Salze und Ester #	87-86-5 und weitere	201-778-6 und weitere	29081100 29081900 und weitere	p(1)-p(2)	b-sr	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
Perfluorooctan-Sulfonate	1763-23-1	■■■	29049020	i(1)	sr	

		<u>entfällt</u>				
(PFOS)	2795-39-3		29049020			
C8F17SO2X	und weitere		und weitere			
(X = OH, Metallsalz (O-M+), Halide, Amide und andere Derivative einschließlich Polymere) + ^(a)						
Permethrin	52645-53-1	258-067-9	29162000	p(1)	b	
Phosalon +	2310-17-0	218-996-2	29349990	p(1)	b	
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1000 g/l übersteigt) #	13171-21-6 (Gemisch, (E)&(Z)- Isomere)	236-116-5 38085000	29241200 38085000	p(1)-p(2)	b-b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
	23783-98-4 ((Z)-Isomer)					
	297-99-4 ((E)-Isomer)					
Polybromierte Biphenyle (PBB) #	13654-09-6 36355-01-8 27858-07-7 und weitere	237-137-2 252-994-2 248- 696-7	29036990 und weitere	i(1)	sr	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/
Polychlorierte Terphenyle (PCT) #	61788-33-8	262-968-2	29036990	i(1)	b	Siehe PIC- Rundschreiben; www.pic.int/

→ ₁ Procymidon + ←	→ ₁ 32809-16-8 ←	→ ₁ 251-233-1 ←	→ ₁ 29251 995 ←	→ ₁ p(1) ←	→ ₁ b ←	
→ ₂ Propachlor ←	→ ₂ 1918-16-7 ←	→ ₂ 217-638-2 ←	→ ₂ 29242 998 ←	→ ₂ p(1) ←	→ ₂ b ←	
→ ₂ Propanil ←	→ ₂ 709-98-8 ←	→ ₂ 211-914-6 ←	→ ₂ 29242 998 ←	→ ₂ p(1) ←	→ ₂ b ←	
Propham	122-42-9	204-542-0	29242995	p(1)	b	
Pyrazophos +	13457-18-6	236-656-1	29335995	p(1)-p(2)	b-b	
Quintozen +	82-68-8	201-435-0	29049085	p(1)-p(2)	b-b	
Scillirosid	507-60-8	208-077-4	29389090	p(1)	b	
→ ₃ Simazin + ←	→ ₃ 122-34-9 ←	→ ₃ 204-535-2 ←	→ ₃ 29336 910 ←	→ ₃ p(1)-p(2) ←	→ ₃ b-b ←	
Strychnin	57-24-9	200-319-7	29399900	p(1)	b	
Tecnazen +	117-18-0	204-178-2	29049085	p(1)-p(2)	b-b	
Terbufos	13071-79-9	235-963-8	29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Bleitetraethyl #	78-00-2	201-075-4	29310095	i(1)	sr	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Bleitetramethyl #	75-74-1	200-897-0	29310095	i(1)	sr	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/

Thalliumsulfat	7446-18-6	231-201-3	28332990	p(1)	b	
Thiocyclam	31895-22-4	250-859-2	29349990	p(1)-p(2)	b-b	
Thiodicarb +	59669-26-0	261-848-7	29309085	p(1)	b	
➔ ₁ Tolylfluanid + ←	➔ ₁ 731-27-1 ←	➔ ₁ 211-986-9 ←	➔ ₁ 29309085 ←	➔ ₁ p(1) ←	➔ ₁ b ←	
Triazophos	24017-47-8	245-986-5	29339990	p(1)-p(2)	b-b	
➔ ₂ Alle Tributylzinn-Verbindungen, einschließlich: ←			➔ ₂ 29310095 ←	➔ ₂ p(2) ←	➔ ₂ b ←	➔ ₂ Siehe PIC-Rundschreiben: www.pic.int/ ←
➔ ₂ Tributylzinnoxid ←	➔ ₂ 56-35-9 ←	➔ ₂ 200-268-0 ←	➔ ₂ 29310095 ←			
➔ ₂ Tributylzinnfluorid ←	➔ ₂ 1983-10-4 ←	➔ ₂ 217-847-9 ←	➔ ₂ 29310095 ←			
➔ ₂ Tributylzinnmethacrylat ←	➔ ₂ 2155-70-6 ←	➔ ₂ 218-452-4 ←	➔ ₂ 29310095 ←			
➔ ₂ Tributylzinnbenzoat ←	➔ ₂ 4342-36-3 ←	➔ ₂ 224-399-8 ←	➔ ₂ 29310095 ←			
➔ ₂ Tributylzinnchlorid ←	➔ ₂ 1461-22-9 ←	➔ ₂ 215-958-7 ←	➔ ₂ 29310095 ←			
➔ ₂ Tributylzinnlinoleat ←	➔ ₂ 24124-25-2 ←	➔ ₂ 246-024-7 ←	➔ ₂ 29310095 ←			
➔ ₂ Tributylzinnnaphthenat # ←	➔ ₂ 85409-# ←	➔ ₂ 287-# ←	➔ ₂ 29310095 ←			

	17-2 ←	083-9 ←	095 ←			
Trichlorfon +	52-68-6	200-149-3	29310095	p(1)-p(2)	b-b	
→ ₂ Tricyclazol ←	→ ₂ 41814-78-2 ←	→ ₂ 255-559-5 ←	→ ₂ 29349990 ←	→ ₂ p(1) ←	→ ₂ b ←	
Tridemorph	24602-86-6	246-347-3	29349990	p(1)-p(2)	b-b	
→ ₁ Trifluralin ←	→ ₁ 1582-09-8 ←	→ ₁ 216-428-8 ←	→ ₁ 29214300 ←	→ ₁ p(1) ←	→ ₁ b ←	
→ ₃ Triorganische Zinnverbindungen, ausgenommen Tributylzinn-Verbindungen + ←	→ ₃ — ←	→ ₃ — ←	→ ₃ 29310095 und weitere ←	→ ₃ p(2) i(2) ←	→ ₃ sr sr ←	
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat #	126-72-7	204-799-9	29191000	i(1)	sr	Siehe PIC-Rundschreiben; www.pic.int/
Tri(aziridin-1-yl)phosphinoxid (1,1',1''-phosphoryltriaziridin) +	545-55-1	208-892-5	29339990	i(1)	sr	
Vamidothion	2275-23-2	218-894-8	29309085	p(1)-p(2)	b-b	
Vinclozolin	50471-44-8	256-599-6	29349990	p(1)	b	
Zineb	12122-67-7	235-180-1	29302000 oder 38249097	p(1)	b	

(*) Unterkategorie: p(1) – Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel, p(2) – sonstige Pestizide, einschließlich Biozid-Produkte; i(1) - Industriechemikalie zur Verwendung durch Fachleute und i(2) – Industriechemikalie zur Verwendung durch die Öffentlichkeit.

(**) Beschränkung der Verwendung: sr - strenge Beschränkungen, b – Verbot (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß dem Gemeinschaftsrecht EU-Recht.

(¹) Mit Ausnahme der Kraftstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58) ~~zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)~~ fallen.

CAS: Chemical Abstracts Service.

- # Chemikalie, die dem PIC-Verfahren teilweise oder vollständig unterliegt.
- + Chemikalie, die Kandidat für die PIC-Notifikation ist.

TEIL 2

Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind

(gemäß Artikel 1110)

Diese Liste umfasst Chemikalien, die Kandidat für die PIC-Notifikation sind. Chemikalien, die bereits dem PIC-Verfahren unterliegen, sind nicht hier, sondern in Teil 3 dieses Anhangs aufgeführt.

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
2-Naphtylamin (Naphthalen-2-amin) und seine Salze	91-59-8, 553-00-4, 612-52-2 und weitere	202-080-4, 209-030-0, 210-313-6 und weitere	29214500	i	b
4-Aminobiphenyl (Biphenyl-4-[yl]amin) und seine Salze	92-67-1, 2113-61-3 und weitere	202-177-1 und weitere	29214980	i	b
4-Nitrobiphenyl	92-92-3	202-204-7	29042000	i	b
Acephat	30560-19-1	250-241-2	29309085	p	b

Alachlor	15972-60-8	240-110-8	29242995	p	b
Aldicarb	116-06-3	204-123-2	29309085	p	sr
➔ ₅ Amitraz ↵	➔ ₅ 33089-61-1 ↵	➔ ₅ 251-375-4 ↵	➔ ₅ 29252900 ↵	➔ ₅ p ↵	➔ ₅ b ↵
➔ ₆ Anthrachinon ↵	➔ ₆ 84-65-1 ↵	➔ ₆ 201-549-0 ↵	➔ ₆ 29146100 ↵	➔ ₆ p ↵	➔ ₆ b ↵
Asbestfasern: Chrysotil	12001-29-5 oder 132207-32-0		25249000	i	b
➔ ₅ Atrazin ↵	➔ ₅ 1912-24-9 ↵	➔ ₅ 217-617-8 ↵	➔ ₅ 29336910 ↵	➔ ₅ p ↵	➔ ₅ b ↵
➔ ₇ Azinphosmethyl ↵	➔ ₇ 86-50-0 ↵	➔ ₇ 201-676-1 ↵	➔ ₇ 29339980 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ b ↵
Benzidin und seine Salze	92-87-5, 36341-27-2 und weitere	202-199-1, 252- 984-8 und weitere	29215990	i	sr
	—	—			
Benzidinderivat					
➔ ₆ Butralin ↵	➔ ₆ 33629-47-9 ↵	➔ ₆ 251-607-4 ↵	➔ ₆ 29214900 ↵	➔ ₆ p ↵	➔ ₆ b ↵
➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵
Carbaryl	63-25-2	200-555-0	29242995	p	b
➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵
➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵
Chlorfenapyr	122453-73-0		29339990	p	sr
Chlozolinat	84332-86-5	282-714-4	29349990	p	b

➔ ₇ Diazinon ↵	➔ ₇ 333-41-5 ↵	➔ ₇ 206-373-8 ↵	➔ ₇ 29335910 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ sr ↵
➔ ₇ Dichlorvos ↵	➔ ₇ 62-73-7 ↵	➔ ₇ 200-547-7 ↵	➔ ₇ 29199000 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ sr ↵
➔ ₆ Dicofol ↵	➔ ₆ 115-32-2 ↵	➔ ₆ 204-082-0 ↵	➔ ₆ 29062900 ↵	➔ ₆ p ↵	➔ ₆ b ↵
Dicofol mit < 78 % p, p'-Dicofol oder 1 g/kg DDT und mit DDT verwandte Verbindungen	115-32-3	204-082-0	29062900	p	b
Dimethenamid	87674-68-8	➔₆ entfällt	29349990	p	b
➔ ₆ Diniconazol-M ↵	➔ ₆ 83657-18-5 ↵	➔ ₆ entfällt ↵	➔ ₆ 29339980 ↵	➔ ₆ p ↵	➔ ₆ b ↵
Dinoterb	1420-07-1	215-813-8	29089990	p	b
Endosulfan	115-29-7	204-079-4	29209085	p	b
➔ ₇ Fenarimol ↵	➔ ₇ 60168-88-9 ↵	➔ ₇ 262-095-7 ↵	➔ ₇ 29335995 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ b ↵
➔ ₇ Fenitrothion ↵	➔ ₇ 122-14-5 ↵	➔ ₇ 204-524-2 ↵	➔ ₇ 29201900 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ sr ↵
Fenthion	55-38-9	200-231-9	29309085	p	sr
Fentinacetat	900-95-8	212-984-0	29310095	p	b
Fentinhydroxid	76-87-9	200-990-6	29310095	p	b
➔ ₆ Flurprimidol ↵	➔ ₆ 56425-91-3 ↵	➔ ₆ entfällt ↵	➔ ₆ 29335995 ↵	➔ ₆ p ↵	➔ ₆ b ↵
➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵	➔ ₈ --- ↵

➔ ₈ --- ←	➔ ₈ --- ←	➔ ₈ --- ←	➔ ₈ --- ←		
➔ ₇ Methamidophos ³⁹ ←	➔ ₇ 10265-92-6 ←	➔ ₇ 233-606-0 ←	➔ ₇ 29305000 ←	➔ ₇ p ←	➔ ₇ b ←
Methylparathion #	298-00-0	206-050-1	29201100	p	b
Monomethyldibromdiphenylmethan Handelsname: DBBT	99688-47-8	401-210-1	29036990	i	b
Monomethyldichlordiphenylmethan Handelsname: Ugilec 121 oder Ugilec 21	—	400-140-6	29036990	i	b
Monomethyltetrachlordiphenylmethan Handelsname: Ugilec 141	76253-60-6	278-404-3	29036990	i	b
➔ ₆ Nikotin ←	➔ ₆ 54-11-5 ←	➔ ₆ 200-193-3 ←	➔ ₆ 29399900 ←	➔ ₆ p ←	➔ ₆ b ←
Nitrofen	1836-75-5	217-406-0	29093090	p	b
Nonylphenole C ₆ H ₄ (OH)C ₉ H ₁₉	25154-52-3 (phenol, nonyl-),	246-672-0	29071300	i	sr
	84852-15-3 (phenol, 4-nonyl-, verzweigt),	284-325-5			
	11066-49-2 (Isononylphenol),	234-284-4			
	90481-04-2, (phenol, nonyl-, verzweigt),	291-844-0			

³⁹ ➔₇ Dieser Eintrag hat keine Auswirkungen auf den bestehenden Eintrag in Anhang I Teil 3 für lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes Methamidophos, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt. ←

	104-40-5(p-nonylphenol) und weitere	203-199-4 und weitere			
Nonylphenolethoxylate (C ₂ H ₄ O) _n C ₁₅ H ₂₄ O	9016-45-9, 26027-38-3, 68412-54-4, 37205-87-1, 127087-87-0 und weitere		34021300	i p	sr b
Octabromdiphenylether	32536-52-0	251-087-9	29093038	i	sr
Oxydemethon-methyl	301-12-2	206-110-7	29309085	p	b
➔ ₇ Paraquat ↵	➔ ₇ 1910-42-5 ↵	➔ ₇ 217-615-7 ↵	➔ ₇ 29333999 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ b ↵
Pentabromdiphenylether	32534-81-9	251-084-2	29093031	i	sr
Perfluorooctan-Sulfonate	1763-23-1	■■■ entfällt	29049020	i	sr
(PFOS) C ₈ F ₁₇ SO ₂ X (X = OH, Metallsalz (O-M+), Halide, Amide und andere Derivative einschließlich Polymere)	2795-39-3 und weitere		29049020 und weitere		
Phosalon	2310-17-0	218-996-2	29349990	p	b
➔ ₇ Procymidon ↵	➔ ₇ 32809-16-8 ↵	➔ ₇ 251-233-1 ↵	➔ ₇ 29251995 ↵	➔ ₇ p ↵	➔ ₇ b ↵
➔ ₆ Propachlor ↵	➔ ₆ 1918-16-7 ↵	➔ ₆ 217-638-2 ↵	➔ ₆ 29242998 ↵	➔ ₆ p ↵	➔ ₆ b ↵
Pyrazophos	13457-18-6	236-656-1	29335995	p	b
Quintozen	82-68-8	201-435-0	29049085	p	b
➔ ₅ Simazin ↵	➔ ₅ 122-34-9 ↵	➔ ₅ 204-535-2 ↵	➔ ₅ 29336910 ↵	➔ ₅ p ↵	➔ ₅ b ↵

Tecnazen	117-18-0	204-178-2	29049085	p	b
Thiodicarb	59669-26-0	261-848-7	29309085	p	b
➔ ₇ Tolylfluanid ←	➔ ₇ 731-27-1 ←	➔ ₇ 211-986-9 ←	➔ ₇ 29309085 ←	➔ ₇ p ←	➔ ₇ sr ←
Trichlorfon	52-68-6	200-149-3	29310095	p	b
➔ ₅ <u>Zinnorganische Dreifachverbindungen</u> Triorganische Zinnverbindungen, ausgenommen Tributylzinn-Verbindungen ←	➔ ₅ — ←	➔ ₅ — ←	➔ ₅ 29310095 und andere ←	➔ ₅ p ←	➔ ₅ sr ←
➔ ₇ Vinclozolin ←	➔ ₇ 50471-44-8 ←	➔ ₇ 256-599-6 ←	➔ ₇ 29349990 ←	➔ ₇ p ←	➔ ₇ b ←

(*) Kategorie: p — Pestizide; i — Industriechemikalie.

(**) Beschränkung der Verwendung: sr — strenge Beschränkungen, b — Verbot (in der betreffenden Kategorie/den betreffenden Kategorien).

CAS: Chemical Abstracts Service.

Chemikalie, die dem internationalen PIC-Verfahren teilweise oder vollständig unterliegt.

TEIL 3

Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen

(gemäß Artikel 1312 und 1413)

(Die angegebenen Kategorien beziehen sich auf das Übereinkommen)

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	HS-Code Reiner Stoff	HS-Code Gemische, Zubereitungen mit	Kategorie

			diesem Stoff	
2,4,5-T und seine Salze und Ester	93-76-5 #	2918.91	3808.50	Pestizid
Aldrin (*)	309-00-2	2903.52	3808.50	Pestizid
Binapacryl	485-31-4	2916.19	3808.50	Pestizid
Captafol	2425-06-1	2930.50	3808.50	Pestizid
Chlordan (*)	57-74-9	2903.52	3808.50	Pestizid
Chlordimeform	6164-98-3	2925.21	3808.50	Pestizid
Chlorbenzilat	510-15-6	2918.18	3808.50	Pestizid
DDT (*)	50-29-3	2903.62	3808.50	Pestizid
Dieldrin (*)	60-57-1	2910.40	3808.50	Pestizid
Dinitro-ortho-cresol (DNOC) und seine Salze (z. B. Ammonium-, Kalium- und Natriumsalze)	534-52-1, 2980-64-5, 5787-96-2, 2312-76-7	2908.99 3808.91 3808.92 3808.93	3808.91 3808.92 3808.93	Pestizid
Dinoseb und seine Salze und Ester	88-85-7 #	2908.91	3808.50	Pestizid
1,2-Dibromethan (EDB)	106-93-4	2903.31	3808.50	Pestizid
1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)	107-06-2	2903.15	3808.50	Pestizid
Ethylenoxid	75-21-8	2910.10 3824.81	3808.50 3824.81	Pestizid
Fluoracetamid	640-19-7	2924.12	3808.50	Pestizid

HCH (gemischte Isomere)	608-73-1	2903.51	3808.50	Pestizid
Heptachlor (*)	76-44-8	2903.52	3808.50	Pestizid
Hexachlorbenzol (*)	118-74-1	2903.62	3808.50	Pestizid
· Lindan	58-89-9	2903.51	3808.50	Pestizid
Quecksilberverbindungen, einschließlich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	10112-91-1, 21908-53-2 und weitere Siehe auch: www.pic.int/	2852.00	3808.50	Pestizid
Monocrotophos	6923-22-4	2924.12	3808.50	Pestizid
Parathion	56-38-2	2920.11	3808.50	Pestizid
Pentachlorphenol und seine Salze und Ester	87-86-5 #	2908.11 2908.19	3808.50 3808.91 3808.92 3808.93 3808.94 3808.99	Pestizid
Toxaphen (*)	8001-35-2	—	3808.50	Pestizid
Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination aus: mindestens 7 % Benomyl, mindestens 10 % Carbofuran und mindestens 15 % Thiram	17804-35-2 1563-66-2 137-26-8	—	3808.92	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	10265-92-6	2930.50	3808.50	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methylparathion (emulgierbare Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 19,5 % sowie Stäube mit	298-00-0	2920.11	3808.50	Sehr gefährliche Pestizidformulierung

einem Wirkstoffgehalt von mindestens 1,5 %)				
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1000 g/l übersteigt)		2924.12	3808.50	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Gemisch, (E)&(Z)-Isomere	13171-21-6			
(Z)-Isomer	23783-98-4			
(E)-Isomer	297-99-4			
Asbestfasern:		2524.10 2524.90	6811.40 6812.80 6812.91 6812.92 6812.93 6812.99 6813.20	Industriechemikalie
Krokydolith	12001-28-4	2524.10		
Actinolith	77536-66-4	2524.90		
Anthophyllit	77536-67-5	2524.90		
Amosit	12172-73-5	2524.90		
Tremolit	77536-68-6	2524.90		
Polybromierte Biphenyle (PBB)				
– (hexa-)	36355-01-8	—	3824.82	
				Industriechemikalie

– (octa-)	27858-07-7			
– (deca-)	13654-09-6			
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (*)	1336-36-3	—	3824.82	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	—	3824.82	Industriechemikalie
Bleitetraethyl	78-00-2	2931.00	3811.11	Industriechemikalie
Bleitetramethyl	75-74-1	2931.00	3811.11	Industriechemikalie
➔ ₉ Alle Tributylzinn-Verbindungen, einschließlich: ↵		➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	➔ ₉ Pestizid ↵
➔ ₉ Tributylzinnoxid ↵	➔ ₉ 56-35-9 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
➔ ₉ Tributylzinnfluorid ↵	➔ ₉ 1983-10-4 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
➔ ₉ Tributylzinnmethacrylat ↵	➔ ₉ 2155-70-6 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
➔ ₉ Tributylzinnbenzoat ↵	➔ ₉ 4342-36-3 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
➔ ₉ Tributylzinnchlorid ↵	➔ ₉ 1461-22-9 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
➔ ₉ Tributylzinnlinoleat ↵	➔ ₉ 24124-25-2 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
➔ ₉ Tributylzinnnaphthenat ↵	➔ ₉ 85409-17-2 ↵	➔ ₉ 2931.00 ↵	➔ ₉ 3808.99 ↵	
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	126-72-7	2919.10	3824.83	Industriechemikalie

(*) Diese Stoffe unterliegen einem Ausfuhrverbot gemäß den Bestimmungen von Artikel 1514 Absatz 2 und Anhang V dieser Verordnung.

Angabe der CAS-Nummer nur für die Stammverbindung.

ANHANG II

AUSFUHRNOTIFIKATION

Nach Artikel 87 erforderliche Informationen:

1. Angaben zum auszuführenden Stoff:
 - a) Bezeichnung in der IUPAC-Nomenklatur (Internationale Union für reine und angewandte Chemie);
 - b) weitere Bezeichnungen (z. B. ISO-Bezeichnung, allgemeine Bezeichnungen, Handelsbezeichnungen, Abkürzungen);
 - c) Einecs-Nummer (Europäisches Altstoffverzeichnis) und CAS-Nummer (Chemical Abstracts Services);
 - d) CUS-Nummer (Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse) und Code der Kombinierten Nomenklatur;
 - e) wichtigste Verunreinigungen, wenn von besonderer Bedeutung.
2. Angaben zum ~~z~~ auszuführenden Gemisch ~~Zubereitung~~:
 - a) Handelsname und/oder -bezeichnung des Gemischs ~~Zubereitung~~;
 - b) für jeden in Anhang I aufgeführten Stoff Angabe des Prozentsatzes und der Einzelheiten nach Nummer 1;
 - c) CUS-Nummer (Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse) und Code der Kombinierten Nomenklatur.
3. Angaben zum auszuführenden Artikel:
 - a) Handelsname und/oder -bezeichnung des Artikels;
 - b) für jeden in Anhang I aufgeführten Stoff den Prozentanteil und die detaillierten Angaben gemäß Nummer 1.
4. Informationen über die Ausfuhr:
 - a) Bestimmungsland;
 - b) Herkunftsland;
 - c) voraussichtliches Datum der ersten Ausfuhr im betreffenden Jahr;
 - d) geschätzte Menge der in diesem Jahr in das betreffende Land auszuführenden Chemikalie;

- e) beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, sofern bekannt, sowie Angabe dazu, unter welche Kategorien gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen die Verwendung fällt;
- f) Name, Anschrift und sonstige relevante Angaben zum Einführer bzw. dem einführenden Unternehmen;
- g) Name, Anschrift und sonstige relevante Angaben zum Ausführer bzw. dem ausführenden Unternehmen.

5. Bezeichnete nationale Behörden:

- a) Name, Anschrift, Telefon- und Telex- bzw. Faxnummer und E-Mail-Adresse der bezeichneten Behörde in der Europäischen Union, die weitere Informationen erteilen kann;
- b) Name, Anschrift, Telefon- und Telex- bzw. Faxnummer und E-Mail-Adresse der bezeichneten Behörde im einführenden Land.

6. Informationen über erforderliche Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich Angabe von Gefahrenklasse, Gefahrensätzen und Sicherheitshinweisen.

7. Zusammenfassung der physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften.

8. Verwendung der Chemikalie in der Europäischen Union:

- a) Verwendungen und Kategorie(n) nach dem Rotterdamer Übereinkommen und Unterkategorie(n) der Union Gemeinschaft, die einer Kontrolle unterliegen (Verbot oder strenge Beschränkungen);
- b) Verwendungen, für die weder ein Verbot noch strenge Beschränkungen erlassen wurden (Kategorien und Unterkategorien sind gemäß der Definition von Anhang I der Verordnung anzugeben);
- c) Ssoweit verfügbar, die geschätzten Herstellungs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Verbrauchsmengen der Chemikalie.

9. Informationen über Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung der Exposition gegenüber der Chemikalie und ihrer Emissionen.

10. Zusammenfassung der gesetzlichen Beschränkungen und deren Begründung.

11. Zusammenfassung der Informationen gemäß Anhang IV Nummer 2 Buchstaben a, c und d.

12. Zusätzliche Informationen, die die ausführende Vertragspartei für wichtig hält, oder auf Anfrage der einführenden Vertragspartei weitere Informationen gemäß Anhang IV.

ANHANG III

Von den bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 109 an die Kommission zu übermittelnde Informationen

1. Angabe der Mengen der unter Anhang I fallenden Chemikalien (in Form von Stoffen, Gemischen ~~Zubereitungen~~ und Artikeln), die im Vorjahr ausgeführt wurden.
 - a) Jahr, in dem Ausführen erfolgten.
 - b) Zusammenfassende Darstellung der Mengen ausgeführter Chemikalien (in Form von Stoffen, Gemischen ~~Zubereitungen~~ und Artikeln) gemäß nachstehender Tabelle.

Chemikalie	Einführendes Land	Menge des Stoffes

2. Liste der Einführer

Chemikalie	Einführendes Land	Einführer bzw. einführendes Unternehmen	Name, Anschrift und sonstige relevante Angaben zum Einführer bzw. zum einführenden Unternehmen

ANHANG IV

Notifikation einer verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie an das Sekretariat des Übereinkommens

INFORMATIONSANFORDERUNGEN FÜR NOTIFIKATIONEN NACH ARTIKEL 11+10

Die Notifikationen müssen Folgendes enthalten:

1. Eigenschaften, Identifikation und Verwendungen
 - a) Common Name;
 - b) chemische Bezeichnung nach einer international anerkannten Nomenklatur (zum Beispiel der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie, IUPAC), sofern eine solche Nomenklatur vorhanden ist;
 - c) Handelsbezeichnungen und Bezeichnungen der Gemische Zubereitungen;
 - d) Code-Nummern: CAS (Chemical Abstracts Service)-Nummer, Zollcode nach dem Harmonisierten System und sonstige Nummern;
 - e) Informationen über die Einstufung in Gefahrenklassen, sofern die Chemikalie Einstufungsvorschriften unterliegt;
 - f) Verwendung(en) der Chemikalie:
 - innerhalb der Europäischen Union,
 - andernorts (sofern bekannt);
 - g) physikalisch-chemische, toxikologische und ökotoxikologische Eigenschaften.
2. Endgültige Rechtsvorschriften
 - a) Spezifische Angaben zu den endgültigen Rechtsvorschriften:
 - i) Zusammenfassung der endgültigen Rechtsvorschriften;
 - ii) Fundstelle des Rechtstextes;
 - iii) Zeitpunkt des Inkrafttretens der endgültigen Rechtsvorschriften;
 - iv) Angaben darüber, ob die endgültigen Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Beurteilung der Risiken und Gefahren erlassen wurden, und wenn ja, Angabe von Einzelheiten einer solchen Beurteilung, einschließlich eines Verweises auf einschlägige Unterlagen;

- v) Begründung der endgültigen Rechtsvorschriften, die für die menschliche Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern, oder die Umwelt von Belang sind;
 - vi) zusammenfassender Überblick über die von der Chemikalie für die menschliche Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern, oder für die Umwelt ausgehenden Gefahren und Risiken und über die voraussichtlichen Auswirkungen der endgültigen Rechtsvorschriften;
- (b) Kategorie oder Kategorien, in denen endgültige Rechtsvorschriften erlassen wurden, und für jede Kategorie
- i) Verwendungen, die durch endgültige Rechtsvorschriften verboten sind;
 - ii) Verwendungen, die weiterhin erlaubt sind;
 - iii) soweit vorhanden, die geschätzten Herstellungs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Verbrauchsmengen der Chemikalie;
- (c) soweit möglich, Angaben über die voraussichtliche Bedeutung der endgültigen Rechtsvorschriften für andere Staaten und Regionen;
- (d) andere zweckdienliche Informationen wie
- i) Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der endgültigen Rechtsvorschriften;
 - ii) sofern verfügbar, Informationen zu Alternativen und deren relative Risiken, zum Beispiel
 - integrierte Pflanzenschutzstrategien;
 - industrielle Verfahren und Prozesse, einschließlich sauberer Technologien.

ANHANG V

Chemikalien und Artikel, für die ein Ausfuhrverbot gilt

(gemäß Artikel 1514)

TEIL 1

Persistente organische Schadstoffe, wie sie im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Anhänge A und B, aufgeführt sind, gemäß den dortigen Bestimmungen

Beschreibung der Chemikalien/Artikel, die unter ein Ausfuhrverbot fallen	Zusätzliche Angaben, sofern relevant (z. B. Bezeichnung der Chemikalie, EG-Nr., CAS-Nr. usw.)	
	Aldrin	EG-Nr. 206-215-8, CAS-Nr. 309-00-2, KN-Code 29035200
	Chlordan	EG-Nr. 200-349-0, CAS-Nr. 57-74-9, KN-Code 29035200
	Dieldrin	EG-Nr. 200-484-5, CAS-Nr. 60-57-1, KN-Code 29104000
	DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan	EG-Nr. 200-024-3, CAS-Nr. 50-29-3, KN-Code 29036200
	Endrin	EG-Nr. 200-775-7, CAS-Nr. 72-20-8, KN-Code 29109000
	Heptachlor	EG-Nr. 200-962-3, CAS-Nr. 76-44-8, KN-Code 29035200
	Hexachlorbenzol	EG-Nr. 200-273-9, CAS-Nr. 118-74-1, KN-Code 29036200
	Mirex	EG-Nr. 219-196-6, CAS-Nr. 2385-85-5, KN-Code 29035980

	Toxaphen (Camphechlor)	EG-Nr. 232-283-3, CAS-Nr. 8001-35-2, KN-Code 38085000
	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	EG-Nr. 215-648-1 und weitere, CAS-Nr. 1336-36-3 und weitere, KN-Code 29036990

TEIL 2

Andere Chemikalien als persistente organische Schadstoffe, wie sie im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Anhänge A und B, aufgeführt sind, gemäß den dortigen Bestimmungen

Beschreibung der Chemikalien/Artikel, die unter ein Ausfuhrverbot fallen	Zusätzliche Angaben, sofern relevant (z. B. Bezeichnung der Chemikalie, EG-Nr., CAS-Nr. usw.)
Quecksilberhaltige kosmetische Seifen	KN-Codes 34011100, 34011900, 34012010, 34012090, 34013000

ANHANG VI

**Liste der Vertragsparteien, die Informationen über die Durchfuhr von dem PIC-Verfahren
unterliegenden Chemikalien verlangen**

(gemäß Artikel ~~16~~¹⁵)

Land	Verlangte Informationen

ANLAGE 1

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 689/2008
Artikel 1	
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2	
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	
Artikel 6 Absatz 1	
Artikel 6 Absatz 2	
Artikel 7	
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 8	
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 7
Artikel 8 Absatz 8	Artikel 7 Absatz 8
Artikel 9	
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 10	
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 11	
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 7

Artikel 11 Absatz 8	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 13 Absatz 6	Artikel 12 Absatz 6
Artikel 14	
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 13 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 7	Artikel 13 Absatz 7
Artikel 14 Absatz 8	Artikel 13 Absatz 8
Artikel 14 Absatz 9	Artikel 13 Absatz 9
Artikel 14 Absatz 10	Artikel 13 Absatz 10
Artikel 14 Absatz 11	Artikel 13 Absatz 11
Artikel 15	
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 16	
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 17	
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 18	
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 19	
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 2	
Artikel 19 Absatz 3	
Artikel 19 Absatz 4	
Artikel 20	
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 3
Artikel 21	Artikel 20
Artikel 22	

Artikel 22 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 23	
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 4	Artikel 22 Absatz 4
Artikel 24	
Artikel 24 Absatz 1	
Artikel 24 Absatz 2	
Artikel 24 Absatz 3	
Artikel 25	
Artikel 26	
Artikel 26 Absatz 1	
Artikel 26 Absatz 2	
Artikel 26 Absatz 3	
Artikel 27	
Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 27 Absatz 2	
Artikel 27 Absatz 3	
Artikel 28	
Artikel 28 Absatz 1	
Artikel 28 Absatz 2	
Artikel 28 Absatz 3	
Artikel 29	
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 29 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 30	
Artikel 31	Artikel 18
Artikel 32	Artikel 25
Artikel 33	Artikel 26
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS / DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. Übersicht*
 - 3.2.2. Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. Finanzierungsbeziehung Dritter*
- 3.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur⁴⁰

Politikbereich 07 Umwelt

Tätigkeitscode 07 03: Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**.⁴¹
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziele

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Mit diesem Vorschlag sollen zwei der strategischen Ziele der Kommission verwirklicht werden

- Risikobeherrschung in der modernen Welt
- Globale Solidarität

indem der Informationsaustausch mit Drittländern und ein innerstaatlicher Entscheidungsprozess in diesen Ländern in Bezug auf den Handel mit gefährlichen Stoffen und Gemischen im Einklang mit dem Rotterdamer Übereinkommen gewährleistet werden.

1.4.2. Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten

Einzelziel Nr. ...

⁴⁰ ABM (Activity Based Management): maßnahmenbezogenes Management – ABB (Activity-Based Budgeting): maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴¹ Gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a bzw. b der Haushaltssordnung.

Umweltqualität, Chemikalien und Industrieemissionen

ABM/ABB-Tätigkeiten

Tätigkeitscode 07 03: Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Ziel des Vorschlags ist die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008, um Folgendes zu berücksichtigen:

- (1) die Umsetzung des Global Harmonisierten Systems (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in EU-Recht durch Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;
- (2) die Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur (nachstehend „die Agentur“ genannt) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
- (3) die mit dem Lissabon-Vertrag eingeführten Änderungen;
- (4) die bislang gewonnenen Erfahrungen mit der praktischen Anwendung.

Die erwarteten Ergebnisse/Auswirkungen sind daher:

- (1) besserer Zugang zu und besseres Verständnis von Informationen (insbesondere für Entwicklungsländer) über die unter den Vorschlag fallenden gefährlichen Stoffe durch Umsetzung des GHS;
- (2) verstärkte Synergien mit der Durchführung der REACH- und der CLP-Verordnung und später der Biozid-Verordnung (siehe Vorschlag für eine neue Verordnung KOM(2009) 267) durch Übertragung administrativer, technischer und wissenschaftlicher Aufgaben von der Kommission auf die Agentur;
- (3) einige vorgeschlagene Änderungen werden bei Ausfuhren, die von der Verpflichtung zur Ausfuhrnotifikation ausgenommen sind, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bewirken.

Der Vorschlag steht daher weiterhin mit den Zielen des Rotterdamer Übereinkommens im Einklang, die darin bestehen, die gemeinsame Verantwortlichkeit und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien zu fördern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung der Stoffe beizutragen. Zu diesem Zweck wird der Austausch von Informationen über die Merkmale der Stoffe erleichtert, indem ein innerstaatlicher Entscheidungsprozess für ihre Ein- und Ausfuhr geschaffen wird und diese Entscheidungen an die Vertragsparteien weitergeleitet werden.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Die vorgeschlagene Verordnung zielt wie auch die derzeitige Verordnung darauf ab, Drittländern Informationen zu übermitteln und die Entscheidung dieser Länder über die Einfuhr von Stoffen zu berücksichtigen, die aus der EU ausgeführt werden, dort aber verboten

sind oder strengen strengen Beschränkungen unterliegen. Indikatoren, anhand deren die Realisierung des Vorschlags verfolgt wird, sind daher:

- die Zahl der versandten Ausfuhrnotifikationen und der eingegangenen Einfuhrnotifikationen;
- die Zahl der beantragten ausdrücklichen Zustimmungen;
- die Zahl von Problemen, die bei der Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung aufgetreten sind und dem von der Kommission koordinierten Netzwerk von bezeichneten nationalen Behörden gemeldet wurden;
- die Zahl der von den nationalen Durchsetzungsbehörden festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung.

Diese Indikatoren werden in den Berichten der Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission zusammengefasst.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Die wichtigste Erfordernis besteht in der Angleichung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008, die auf die besonderen Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/45/EG Bezug nimmt, an die neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit der das Global Harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in EU-Recht umgesetzt wird. Auf diese Weise können die Wirtschaftsteilnehmer ein kohärentes Einstufungs- und Kennzeichnungssystem anwenden.

Durch die Übertragung von Aufgaben von der Kommission auf die Agentur wird zudem ein besserer Rahmen für die administrative, wissenschaftliche und technische Unterstützung der Durchführung geschaffen.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Die vorgeschlagene Verordnung lässt die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 unberührt, so dass der Mehrwert durch die Intervention der EU dem der derzeitigen Verordnung entspricht.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wurden die im Rotterdamer Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen der Union umgesetzt. Wie sich beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 zeigte, ist eine EU-Verordnung das effizienteste Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Angesichts der Erfahrungen, die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gewonnen wurden, sollten bestimmte technische Änderungen an den operativen Bestimmungen vorgenommen werden wie z. B. eine Präzisierung der Begriffsbestimmungen

von „Stoff“, „Gemisch“ und „Artikel“ sowie der Kennnummer, die für nicht dem Ausführnotifikationsverfahren unterliegende Ausfuhren erforderlich ist.

Die wissenschaftlich-technischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 werden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Kommission durchgeführt, da diese in der Kommission den alleinigen Auftrag für die wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik innehat. In der Vergangenheit hat die JRC auch andere wissenschaftlich-technische Arbeiten im Zusammenhang mit Industriechemikalien (Richtlinie 67/548/EWG, Verordnung (EWG) Nr. 793/93, Richtlinie 98/8/EG und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) durchgeführt, doch werden diese Aufgaben derzeit der Agentur in Helsinki übertragen bzw. wurden dies bereits.

Vor der Errichtung der Agentur und der Übertragung von Aufgaben von der JRC auf die Agentur wurde eine umfassende Machbarkeitsstudie durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, es sei langfristig vorzuziehen, eine unabhängige Agentur mit den für die Durchführung des Chemikalienrechts notwendigen wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu betrauen, statt diese Aufgaben in der JRC zu belassen. Der Machbarkeitsstudie zufolge wären für die Entscheidung nicht etwaige Kostenunterschiede, sondern strukturelle Unterschiede maßgeblich:

- Eine unabhängige Agentur sei besser geeignet, um Gebühreneinnahmen für die Ausführung bestimmter Aufgaben zu erhalten und zu verwenden.
- Eine unabhängige Agentur sei besser in der Lage, die Zahl der mit spezifischen Aufgaben betrauten Mitarbeiter langfristig stabil zu halten.
- Eine unabhängige Agentur sei besser in der Lage, eine langfristige Planung und die Verfügbarkeit von Mitteln für routinemäßige, über einen längeren Zeitraum durchzuführende wissenschaftliche Aufgaben zu gewährleisten.

Die JCR – so die damalige Einschätzung – habe den Vorteil von möglichen Synergien mit anderen Arbeiten zur Durchführung des Chemikalienrechts. Die Machbarkeitsstudie kam daher zu dem Schluss, die ideale Lösung sei eine unabhängige Agentur mit Sitz am betreffenden Standort der JCR.

Die Analysen und Schlussfolgerungen, die bei der Errichtung der Agentur für bestimmte Bereiche der Chemikalienpolitik vorgenommen wurden, sind in gleicher Weise auch für die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gültig und relevant, allerdings mit zwei wichtigen Unterschieden:

- (1) In der derzeitigen Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 ist keine Erhebung von Gebühren vorgesehen, deren Machbarkeit aber zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden soll.
- (2) Die Kompetenzen für die Durchführung bestimmter anderer Maßnahmen im Chemikalienbereich liegen jetzt nicht bei der JCR, sondern bei der Agentur.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben am besten von einer

unabhängigen Agentur erledigt werden können (vor allem, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Gebühren erhoben werden) und dass die Agentur am besten in Helsinki angesiedelt wäre, so dass die Synergien mit den übrigen Arbeiten der Agentur im Chemikalienbereich genutzt werden können. Die Ergänzung der Aufgaben einer bestehenden Agentur ist eindeutig effizienter als die Errichtung einer neuen Agentur, da auf eine funktionierende Verwaltungsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann und Synergien in Bezug auf Personal und Infrastruktur zu erwarten sind.

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Der Vorschlag steht voll und ganz mit den geltenden Politiken und Zielen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im Einklang, die im 6. Umweltaktionsprogramm festgelegt sind.

Indem die Agentur mit den wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung betraut wird, dürften Synergien mit den Arbeiten der Agentur zur Durchführung der REACH- und der CLP-Verordnung sowie der künftigen Biozid-Verordnung (Vorschlag für eine neue Verordnung KOM(2009) 267) entstehen.

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
 - Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**
 - Umsetzung mit einer Anlaufphase von 2012 bis 2013
 - und anschließendem Vollbetrieb ab 1.4.2013 (Schätzung).

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung⁴²

Direkte zentrale Verwaltung durch die Kommission

Indirekte zentrale Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Exekutivagenturen
 - von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen⁴³
 - einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen von Titel V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsoordnung bezeichnet sind
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Dezentrale Verwaltung** mit Drittstaaten
- Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (**bitte präzisieren**)

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Stellungnahme

⁴² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

⁴³ Gemäß Artikel 185 der Haushaltsoordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

(1) Die Mitgliedstaaten und die Agentur werden der Kommission regelmäßig Informationen über die Funktionsweise der Verordnung (u. a. Zollkontrollen, Verstöße, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen) übermitteln.

(2) Die Kommission ihrerseits wird regelmäßig einen Bericht über die Aspekte der Funktionsweise der Verordnung zusammenstellen, für die sie zuständig ist, und in diesen Bericht eine Zusammenfassung mit den von den Mitgliedstaaten und der Agentur übermittelten Informationen aufnehmen. Außerdem wird die Kommission eine Zusammenfassung des Berichts zur Veröffentlichung im Internet erstellen und an das Europäische Parlament und den Rat weiterleiten.

(3) Die Mitgliedstaaten, die Agentur und die Kommission werden erforderlichenfalls die Vertraulichkeit von Daten und die Eigentumsrechte an diesen schützen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die wichtigsten Risiken sind:

- Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Ausführer;
- uneinheitliche Durchführung des Vorschlags in den Mitgliedstaaten;
- unzulängliche Kontrollsyste (z. B. Zollkontrollen) in den Mitgliedstaaten;
- Versäumnis der Agentur, ihre Aufgaben auszuführen.

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Ein Reihe von bestehenden bzw. noch zu errichtenden Verwaltungs- und Kontrollsyste

sollen die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung sicherstellen:

- Die Mitgliedstaaten müssen Behöden bezeichnen, die für die Kontrollen von Aus- und Einfuhren zuständig sind.
- Die technische und wissenschaftliche Koordinierung der EU-Tätigkeit wird über die unter dem Vorsitz der Kommission stattfindenden Sitzungen der bezeichneten nationalen Behörden überwacht.
- Die laufende Verwaltung der Aufgaben der Agentur fällt in die Zuständigkeit des Exekutivdirektors, der seinerseits dem Verwaltungsrat der Agentur rechenschaftspflichtig ist.

Darüber hinaus wird in diesem Finanzbogen die Grundlage für den Zuschuss dargestellt, den die Agentur für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die bestehenden Standardmaßnahmen zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten in der Kommission finden für die von der Kommission im Rahmen dieses Vorschlags ausgeführten Aufgaben Anwendung.

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1037/1999 ohne Einschränkung für diese Agentur Anwendung.

Die Agentur ist der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des OLAF beigetreten und hat die entsprechenden Bestimmungen für ihr gesamtes Personal erlassen.

Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das Olaf erforderlichenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS / DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ⁴⁵	von Bewerberländern ⁴⁶	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsoordnung
	Nummer [Beschreibung.....]	GM/NGM ⁽⁴⁴⁾				
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsoordnung
	Nummer [Rubrik.....]	GM/NGM				
2	07.03.70.01 Chemikalienagentur – Tätigkeiten im Bereich PIC-Gesetzgebung – Zuschuss unter den Titeln 1 und 2	Getr.	JA	NEIN	NEIN	NEIN
2	07.03.70.02 Chemikalienagentur – Tätigkeiten im Bereich PIC-Gesetzgebung – Zuschuss unter Titel 3	Getr.	JA	NEIN	NEIN	NEIN

⁴⁴

GM=Getrennte Mittel / NGM=Nicht getrennte Mittel.

⁴⁵

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴⁶

Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (auf 3 Dezimalstellen gerundet)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2. Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen
---------------------------------------	--------	---

GD: Umwelt			2012	2013	2014	2015	2016 ⁴⁷	INSGESAMT
• Operative Mittel								
07.03.70.01	Verpflichtungen	(1)	0,349	0,620	0,718	0,744	0,772	
	Zahlungen	(2)	0,349	0,620	0,718	0,744	0,772	
07.03.70.02	Verpflichtungen	(1a)	1,122	1,012	0,563	0,463	0,363	
	Zahlungen	(2a)	1,122	1,012	0,563	0,463	0,363	
Aus der Dotation des spezifischen Programms finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁸								
Nummer der Haushaltlinie		(3)						
Mittel INSGESAMT für GD Umwelt	Verpflichtungen	=1+1a +3	1,470	1,632	1,281	1,207	1,135	
	Zahlungen	=2+2a +3	1,470	1,632	1,281	1,207	1,135	

⁴⁷

Der jährliche Mittelansatz bleibt ab 2018 unverändert.

⁴⁸

Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BALinien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	1,470	1,632	1,281	1,207	1,135	
	Zahlungen	(5)	1,470	1,632	1,281	1,207	1,135	
• Aus der Dotation des spezifischen Programms finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)						
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	1,470	1,632	1,281	1,207	1,135	
	Zahlungen	=5+ 6	1,470	1,632	1,281	1,207	1,135	

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)						
	Zahlungen	(5)						
• Aus der Dotation des spezifischen Programms finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)						
Mittel INSGESAMT der RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6						
	Zahlungen	=5+ 6						

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens

5

„Verwaltungsausgaben“

in Mio. EUR (auf 3 Dezimalstellen gerundet)

	2012	2013	2014	2015	INSGESAMT
--	------	------	------	------	------------------

GD: Umwelt					
• Personalausgaben	0,191	0,191	0,191	0,191	
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,025	0,025	0,025	0,025	
INSGESAMT GD Umwelt	Mittel	0,216	0,216	0,216	0,216
GD: JRC					
• Personalausgaben	0,058	0,039			
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,088	0,059			
INSGESAMT GD JRC	Mittel	0,146	0,098		

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,362	0,314	0,216	0,216				
---	--	-------	-------	-------	-------	--	--	--	--

in Mio. EUR (auf 3 Dezimalstellen gerundet)

					INSGESAMT
Mittel INSGESAMT der RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	1,832	1,946	1,497	1,423
	Zahlungen	1,832	1,946	1,497	1,423

3.2.2. Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (gerundet auf 3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs ↓			Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen				INSGESAMT				
	EINZELERGEBNISSE (Outputs)														
	Art der Outputs ⁴⁹	Durchschnittsskosten der Outputs	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Gesamtzahl der Outputs	Kosten	Gesamtkosten
EINZELZIEL NR. 1...															
- IT-System			1	1,000	1	0,800	1	0,350	1	0,250					
- Ausfuhrnotifikationen				0,406	2000	0,768	5300	0,867	5800	0,893					
- Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses + PIC				0,064	2	0,064	7	0,064	7	0,064					
Einzelziel 1 insgesamt				1,470		1,632		1,281		1,207					
EINZELZIEL NR. 2...															

⁴⁹

Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z.B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).

⁵⁰

Wie in Abschnitt 1.4.2. „Einzelziele ...“ beschrieben.

- Output																	
Einzelziel 2 insgesamt																	
GESAMTKOSTEN		1,470		1,632		1,281		1,207									

Die von den operativen Mitteln 2010-2011 (070307) abgedeckten laufenden Kosten für die administrativen, wissenschaftlichen und technischen Arbeiten belaufen sich auf 444 000 EUR im Jahr 2010 und 400 000 EUR im Jahr 2011 und umfassen eine Verwaltungsvereinbarung mit der JRC sowie einen Dienstleistungsvertrag. Der Transfer zur Agentur dürfte in den Jahren 2012 und 2013 hohe Kosten für die Entwicklung neuer Software verursachen, die aufgrund des Alters der derzeitigen Datenbank auch bei jedem alternativen Ansatz anfallen würden. Nach dieser Anfangsphase werden die operativen Kosten voraussichtlich nur leicht im Verhältnis zu dem steigenden Arbeitsaufkommen zunehmen. 2012 und 2013 ist eine Investitions- und Übergangsphase (insbesondere für IT-Investitionen der Agentur) erforderlich. Sobald die Agentur im Jahr 2013 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, werden ihre Gesamtausgaben stabil bleiben, während die Zahl von Ausfuhrnotifikationen und Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung steigen dürfte. Die „Einheitskosten“ je Output werden daher von 163 EUR im Jahr 2014 auf 106 EUR im Jahr 2020 zurückgehen.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (auf 3 Dezimalstellen gerundet)

	Jahr 2012 ⁵¹	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGE- SAMT
--	----------------------------	--------------	--------------	--------------	---	------------------------

GD ENV RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben	0,191	0,191	0,191	0,191			
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0,025	0,025	0,025	0,025			
GD ENV RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens INSGESAMT	0,216	0,216	0,216	0,216			

GD JRC RUBRIK 5⁵² des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben	0,058	0,039					
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0,088	0,059					
GD JRC RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens INSGESAMT	0,146	0,098					

⁵¹
⁵²

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.
Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT	0,362	0,314	0,216	0,216				
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--	--

Die Höhe der Verwaltungsausgaben in der GD ENV bleibt im Rahmen der neugefassten Verordnung unverändert. Die Verwaltungsausgaben der JRC (im Jahr 2011 mit 146 000 EUR veranschlagt) müssen im Jahr 2012 und im Jahr 2013 (teilweise) aufrechterhalten werden, um die Kontinuität der Tätigkeiten zu gewährleisten, bis die Agentur den Betrieb des Systems übernimmt.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Personalbedarf für den Vorschlag/die Initiative:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1,5	1,5	1,5	1,5	
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten FTE) ⁵³					
XX 01 02 01 (CA, INT, SNE der Globaldotation)					
XX 01 02 02 (CA, INT, JED, LA und SNE in den Delegationen)					
XX 01 04 yy ⁵⁴	- am Sitz ⁵⁵				
	in den Delegationen				
XX 01 05 02 (CA, INT, SNE der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (CA, INT, SNE der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)					
INSGESAMT					

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die derzeitige Aufgabenverteilung in der Kommission stellt sich wie folgt dar:

⁵³ CA = Vertragsbedienstete(r) (Contract Agent), INT = Zeitbediensteter (Interimaire), JED= Delegations-Nachwuchsexperte (Jeune Expert en Délegation), LA = örtliche(r) Bedienstete(r) (Local Agent), SNE = abgeordnete(r) nationale(r) Sachverständige(r) (Seconded National Expert).

⁵⁴ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

⁵⁵ Im Wesentlichen Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

- Die GD ENV arbeitet die Politik aus und ist für die Durchführung der PIC-Verordnung in der EU (einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften) sowie für alle aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen auf internationaler Ebene zuständig. Die GD ENV vertritt die Europäische Union auf der Ebene des Übereinkommens, einschließlich im Chemikalienprüfungsausschuss, und führt die internationalen Verhandlungen.

- Die JRC (Ispra) führt die administrativen und technischen Arbeiten im Zusammenhang mit der EDEXIM-Datenbank durch.

Da das gesamte Arbeitspensum bei der GD ENV verbleibt, gibt es keine Änderungen bei den erforderlichen Ressourcen. In der JRC werden jedoch ab 2013 Einsparungen erzielt, da die Arbeiten auf die Agentur übertragen werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Die GD ENV arbeitet die Politik aus und ist für die Durchführung der PIC-Verordnung in der EU (einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften) sowie für alle aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen auf internationaler Ebene zuständig. Die GD ENV vertritt die Europäische Union auf der Ebene des Übereinkommens, einschließlich im Chemikalienprüfungsausschuss, und führt die internationalen Verhandlungen.
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens⁵⁶.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Die Verordnung enthält eine Revisionsklausel dahingehend, dass die Kommission nach spätestens fünf Anwendungsjahren die Möglichkeit prüft, die Arbeiten der Agentur durch Einführung von Gebühren (statt über den Zuschuss) zu finanzieren. Bei dieser Prüfung werden die Auswirkungen berücksichtigt, die diese Gebühren für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer haben. Sollte die Kommission die Einführung von Gebühren beschließen, so wird dies durch eine Änderung dieses Vorschlags erfolgen, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müsste.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	Insgesamt

⁵⁶

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen.

in Mio. EUR (auf 3 Dezimalstellen gerundet)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr eingesetzte Beträge	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵⁷				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

⁵⁷ Im Bereich der traditionellen Eigenmittel (Zuckerabgaben, Zölle) muss es sich bei den angegebenen Beträgen um Nettobeträge handeln, d.h. Bruttobeträge nach Abzug von 25 % Erhebungskosten.

ANHANG 1

Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur (in Euro)

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung

Aufwendungen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Titel 1										
Gehälter & Zulagen	251 100	471 800	505 900	523 800	543 800	563 900	570 600	570 600	570 600	570 600
Andere Personalkosten	33 600	45 600	67 800	70 200	72 900	75 600	76 500	76 500	76 500	76 500
Titel 1 – Insgesamt	284 700	517 400	573 700	594 000	616 700	639 500	647 100	647 100	647 100	647 100
Titel 2										
20 Miete von Gebäuden und Nebenkosten*	33 000	50 000	74 900	77 600	80 500	83 500	84 500	84 500	84 500	84 500
21 Informations- und Kommunikationstechnologie**	21 100	33 700	49 700	51 400	53 400	55 400	56 000	56 000	56 000	56 000
22 Bewegliche Sachen und Nebenkosten**	5 100	8 800	10 400	10 700	11 100	11 600	11 700	11 700	11 700	11 700
23 Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb*	4 700	9 900	9 500	9 800	10 200	10 500	10 700	10 700	10 700	10 700
25 Ausgaben für Sitzungen*	100	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Titel 2 – Insgesamt	64 000	102 600	144 700	149 700	155 400	161 200	163 100	163 100	163 100	163 100
Titel 3										
Entwicklung von Datenbanken und Softwaretools für die Anwendung des PIC-Verfahren	1 000 000	800 000	350 000	250 000	150 000	150 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Information und Veröffentlichungen	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Helpdesk-Dienste/Orientierungshilfen	0	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
Studien und Beratungsdienste	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Dienstreisekosten	5 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Technische Fortbildung von Personal und Interessengruppen	900	2 000	2 700	2 700	2 800	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Sitzungen der bezeichneten nationalen Behörden sowie von Sachverständigengruppen zur Anwendung des PIC-Verfahrens	5 700	70 000	70 200	70 200	70 200	70 200	70 200	70 200	70 200	70 200
Titel 3 – Insgesamt	1 121 600	1 012 000	562 900	462 900	363 000	363 200	313 200	313 200	313 200	313 200
Insgesamt	1 470 300	1 632 000	1 281 300	1 206 600	1 135 100	1 163 900	1 123 400	1 123 400	1 123 400	1 123 400
Einnahmen										
Gemeinschaftszuschuss	1 470 300	1 632 000	1 281 300	1 206 600	1 135 100	1 163 900	1 123 400	1 123 400	1 123 400	1 123 400
Insgesamt	1 470 300	1 632 000	1 281 300	1 206 600	1 135 100	1 163 900	1 123 400	1 123 400	1 123 400	1 123 400

ANHANG II

Angewandte Methodologie und wichtigste Hypothesen für das Finanzierungsmodell der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem PIC-Verfahren

Berechnung der Personalkosten

Da das Europäische Büro für Chemische Stoffe (ECB) der JRC der Kommission in Ispra derzeit eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 spielt, ist hinlänglich bekannt, wie viel Zeit bestimmte Aufgaben in Anspruch nehmen und welche Art von Qualifikationen für ihre Ausführung benötigt werden (Differenzierung zwischen verschiedenen Personalkategorien).

Diesem Personal wurden zusätzliche Humanressourcen für Personalverwaltung und -fortbildung hinzugefügt; dabei wurden größenbedingte Kostenvorteile berücksichtigt, die insbesondere bei Unterstützungsaufgaben und -personal im Rahmen existierender Regelungen für die Durchführung der REACH-, der CLP- und der Biozid-Verordnung (z. B. für internationale Beziehungen, die externe Kommunikation, Helpdesk-Dienstleistungen, den Juristischen Dienst, Audit und interne Kontrolle, Humanressourcen (HR), Finanzierung, Informationstechnologie (IT) und Gebäudeverwaltung) erzielt werden können. Ausgehend vom derzeitigen Personalverhältnis innerhalb der Agentur machen diese zusätzlichen Ressourcen 30 % der Ressourcen aus, die für operationelle Aufgaben im Zusammenhang mit der PIC-Verordnung erforderlich sind.

Ab Januar 2012 sollte die Agentur in der Lage sein, ihre Tätigkeit aufzunehmen (hauptsächlich Entwicklung des IT-Systems, Aufstellung der internen Verfahren, Einleitung der Personaleinstellungsverfahren für 2012).

2012 sollte die Agentur in der Lage sein, den Großteil des benötigten Personals einzustellen und eine reibungslose Übernahme der Aufgaben im Zusammenhang mit dem PIC von der Kommission zu gewährleisten.

Ab 1. April 2013 würde die Agentur dann alle im Vorschlag aufgeführten Aufgaben wahrnehmen.

Anhang III enthält den vorgeschlagenen Organisationsplan für diesen Vorschlag. Der in Anhang I dargelegte Haushaltsplan trägt ständigem Personal/Zeitpersonal (d. h. Personal, das im Organisationsplan erscheint) Rechnung.

Alle errechneten Ressourcen wurden mit den durchschnittlichen Jahreskosten für die jeweilige Besoldungsgruppe multipliziert, um die Gesamtpersonalkosten zu erhalten. Darüber hinaus wurde der Wichtungsfaktor für Helsinki (119,8 % – für das gesamte Personal geltende Anpassung der Lebenshaltungskosten) angewandt.

Es wurde davon ausgegangen, dass die anderen Personalkosten gemäß Titel 1 10 % der Gehaltskosten des ständigen Personals/Zeitpersonals ausmachen.

**Angewandte jährliche Durchschnittskosten für ständiges Personal/Zeitpersonal nach Besoldungsgruppen
(Quelle: die Agentur)**

Besoldungsgruppe	Gehalt
AD 13	243 156
AD 12	195 900
AD 5-11	120 288
AST 7-8	104 778
AST 1-6	66 872

Angewandte jährliche Durchschnittskosten für Vertragsbedienstete nach Funktionsgruppen (Quelle: die Agentur)

Besoldungsgruppe	Gehalt
FG IV	55 869
FG III	55 287
FG II	37 319
FG I	34 813

Berechnung von Gebäudekosten, Gerätekosten und verschiedenen Betriebskosten:

Alle Ausgaben für Gebäude, Geräte, Möbel, IT-Anlagen und andere Verwaltungskosten wurden berechnet auf Basis der Zahl des erforderlichen Personals, multipliziert mit den durchschnittlichen Ausgabenposten je Person auf Basis des laufenden Haushaltsplans der Agentur.

Operative Ausgaben:

In den ersten Jahren wird der größte Teil der Kosten auf die Entwicklung eines IT-Systems zur Unterstützung der Durchführung des PIC entfallen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Agentur ein Mal jährlich eine Fachsitzung mit den Mitgliedstaaten ausrichtet, eine unterstützende Sachverständigengruppe für die IT-Entwicklung und -Pflege unterhält und Schulungen für Personal aus den Mitgliedstaaten anbietet.

Darüber hinaus fallen laufend Ausgaben für Beratungsdienste an, mit denen insbesondere die jährliche und regelmäßige Berichterstattung der Agentur unterstützt wird.

Zuletzt sind die Dienstreisekosten je Bediensteten im Schnitt höher als bei den derzeitigen Aufgaben der Agentur, da die Tätigkeiten eine internationale Dimension haben und die Kommission bei internationalen Sitzungen wissenschaftlich-technische Unterstützung vor Ort benötigt.

ANHANG III
Europäische Chemikalienagentur
ORGANISATIONSPLAN

Zusätzliches Personal für die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem
PIC

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
AD 13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AD 12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AD 5-11	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
AST 7-11	1	3	2	2	2	2	2	2	2	2
AST 1-6	1	1	2,7	3,0	3,3	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
Insgesamt	3	5	6	6	6	7	7	7	7	7